

Allianz European Pension Investments

Société d'Investissement à Capital Variable

Verkaufsprospekt 5. November 2018

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Hinweise

Der Verwaltungsrat der Allianz European Pension Investments SICAV (nachfolgend „Gesellschaft“) hat alle vertretbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier gemachten Angaben wahrheitsgemäß und zutreffend sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Dieser Verkaufsprospekt trat mit Wirkung vom 5. November 2018 in Kraft. Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Glossar erläutert (siehe „Anhang I“).

Der Wert der Anteile eines Teilfonds und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und u. U. erhalten Sie als Anleger den in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurück. Vor einer Anlage in einen Teilfonds müssen Sie deshalb die damit verbundenen Risiken in Betracht ziehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“).

Die Gesellschaft wurde gemäß der modifizierten OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gegründet und fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen („Gesetz“). Der Verwaltungsrat empfiehlt, Anteile entsprechend dieser modifizierten OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben. Die Gesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung verpflichtet die Luxemburger Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit und Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände zu genehmigen oder abzulehnen. Jede gegensätzliche Darstellung ist nicht gestattet und ungesetzlich.

Insbesondere die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der jeweilige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften und bei den Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Es wird angenommen, dass Anteile an der Gesellschaft auf Grundlage der Informationen dieses Verkaufsprospekts und der zusätzlichen Unterlagen, einschließlich Informationsblättern sowie der aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte, denen auch die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds/Anteilklassen zu entnehmen ist, erworben werden. Anleger sollten sich über die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Devisenkontrollbestimmungen sowie über die steuerlichen Vorschriften der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. Niemand ist dazu berechtigt, andere als in diesem Verkaufsprospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthaltene Informationen oder Angaben über die Gesellschaft zu verbreiten. Basiert der Erwerb von Anteilen auf Aussagen oder Darstellungen, die weder in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, noch mit seinen Angaben und Darstellungen übereinstimmen, so liegt das daraus entstehende Risiko allein beim Anleger.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen für eine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung zur Zeichnung nicht rechtmäßig ist oder in dem die auffordernde Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch gilt der Verkaufsprospekt nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung für Personen, gegenüber denen es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur gem. Artikel 181 des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“). In Übereinstimmung mit der Satzung kann die Gesellschaft Anteile an jedem Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein Sondervermögen gebildet und gemäß des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Anleger haben die Auswahl, welcher Teilfonds ihrer gewünschten Anlagepolitik, speziellen Risikobereitschaft, Ertragerwartung sowie Anlagestreuungserfordernissen entspricht.

Die gemäß diesem Verkaufsprospekt ausgegebenen Anteile beziehen sich auf jeden Teilfonds der Gesellschaft sowie jede Anteilklasse jedes Teilfonds der Gesellschaft. Anteile an den verschiedenen Teilfonds und Anteilklassen eines Teilfonds werden auf Basis der Satzung zu dem Preis, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds errechnet wird, unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten und Gebühren ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits existierenden Teilfonds abweichen. Ebenso können weitere Anteilklassen eröffnet werden, deren Merkmale sich von den bereits bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Bei Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt durch Informationsblätter entsprechend ergänzt.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen, wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich seiner Auslegung in der jeweiligen Übersetzung ist die englische Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft ist und wird in den USA nicht gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind und werden in den USA nicht gemäß dem Wertpapiergesetz von 1933 (Securities Act) in seiner gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die im Rahmen dieses Angebotes zur Verfügung gestellten Anteile der Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder zu deren Gunsten, wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt, direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag einer US-Person beantragen noch Anteile mit der Absicht erwerben, diese an US-Personen weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann in den USA eine Quellensteuer erhoben werden oder eine steuerliche Anzeigepflicht entstehen.

Inhaltsübersicht

Überblick	5	Risiko einer Änderung bekannt gemachter	
Anlageziele und -politik	6	Besteuerungsgrundlagen für Anleger, die in der	
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	6	Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind,	
Ertragsausgleichsverfahren	7	und Risiko der steuerlichen Klassifizierung als	
Allgemeine Risikofaktoren	7	Investmentgesellschaft.....	36
Interessenkonflikte	13	Investmentsteuerreform.....	36
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit		Österreich	36
verbundene besondere Risiken	13	Schweiz	36
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende		Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft.....	40
Kosten	17	Mitglieder des Verwaltungsrats:	40
Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn		Verwaltungsgesellschaft:.....	40
keine Abwicklung erfolgt.....	19	Zentralverwaltung	42
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende		Aufsichtsbehörde	43
Kosten	19	Verwahrstelle.....	43
Zwangswise Rücknahme von Anteilen	20	Vertriebsgesellschaften	46
Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende		Zahl- und Informationsstellen.....	46
Kosten	21	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft	47
Börsenzulassung.....	23	Gesellschafterversammlungen und Berichte an die	
Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil	23	Anteilinhaber	47
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des		Besondere Informationen über die Gesellschaft.....	48
Nettoinventarwerts	25	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	52
Bestimmung des Ausgabe- und des		Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds /	
Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim		Anteilklassen	52
Umtausch.....	26	Verfügbare Unterlagen.....	54
Prävention von Geldwäsche und		Benchmark-Verordnung	54
Terrorismusfinanzierung.....	26	Anhang I: Glossar.....	55
Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft,		Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -	
der Teilfonds und der Anteilklassen gehen	27	beschränkungen.....	60
Vergütungspolitik	31	Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten ...	67
Gemeinsame Verwaltung von		Anhang IV: Struktur der Anteilklassen	77
Vermögensgegenständen	32	Anhang V: Weitere von der Verwaltungs-	
Besteuerung.....	32	gesellschaft verwaltete Investmentfonds nach	
Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA		luxemburgischem Gesetz.....	78
gemäß FATCA.....	34	Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds	79
Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik		Ihre Partner.....	111
Deutschland	35		

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

Überblick

Struktur

Die Allianz European Pension Investments wurde als eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht gegründet (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV).

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und bietet als solcher seinen Anlegern die Möglichkeit, in eine Auswahl verschiedener Teilfonds zu investieren. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenständen, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eine gesonderte Einheit behandelt. Auch im Verhältnis zu Dritten decken - abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches - die Aktiva eines bestimmten Teilfonds nur die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Anlageauswahl

Anleger können aus den folgenden Teilfonds wählen:

Name des Teilfonds	Fondsmanager	Anlageziel ¹⁾	Anlageschwerpunkte ¹⁾
Allianz Strategy 15	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Strategy 50	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Strategy 75	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Target Return Bond EM	AllianzGI (Zweigniederlassung Großbritannien)	Rollierende Endfälligkeit von 5 Jahren	Anlage in die Märkte für Unternehmens- und Staatsanleihen in Schwellenländern im Rahmen der geltenden Anlagegrundsätze unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines gleitenden Laufzeitfonds

¹⁾ Die obige Beschreibung der Anlageziele und Anlageschwerpunkte enthält nicht alle relevanten Informationen, sondern dient nur dazu, einen ersten Überblick zu geben. Eine detaillierte Darstellung der Anlageziele und -schwerpunkte kann den Informationsblättern der einzelnen Teilfonds entnommen werden.

Anlageziele und -politik

Die Anlageziele und -politik eines Teilfonds werden in dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds unter Einbeziehung der Anhänge II und III definiert.

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in Anhang II aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds eine weitere Einschränkung vorgesehen sein kann.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls dem Anhang II zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - Ausnahmen von in Anhang II festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe des Anhangs II ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt.

Hinsichtlich der Teilfonds können nach Maßgabe des Anhangs III Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und -politiken aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Die Gesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in die zulässigen Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung eines Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den entsprechenden Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik eines Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden.

Die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge werden ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für ausschüttende Anteile vor, dass nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann auch beschlossen werden, realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes auszuschütten. Die Gesellschaft kann - vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses der Hauptversammlung - Zwischenausschüttungen festsetzen, die in der Regel jährlich am 15. Dezember ausgezahlt werden; weitere Zwischenausschüttungen sind möglich. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt sich der Auszahlungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Die Ertragsverwendung und insbesondere eine ggf. erfolgende endgültige Ausschüttung werden für jede Anteilklasse durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, ggf. auch abweichend von der Regel der Ausschüttung.

Der Anspruch auf Ausschüttungen verfällt und diese fallen erneut der jeweiligen Anteilklasse zu, falls der Anspruch nicht innerhalb von fünf Jahren nach seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde. Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft erklärt und zugunsten des Berechtigten bereitgestellt wurden, werden keine Zinsen berechnet.

Thesaurierende Anteile behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben ein und legen sie erneut an. Daher sind Auszahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs und ggf. auch abweichend von der Regel der Thesaurierung - zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen oder durch Ausgabe von Anteilen vorgenommen werden bzw. der Verwaltungsrat zu einem solchen Beschluss ermächtigt wird.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,- fallen würde.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen der Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert eines Teilfondsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögensgegenstände des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren und die allgemeine Konjunktorentwicklung zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Teilfondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert eines Teilfonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs der Teilfonds bestehen nicht, es sei denn, im jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Teilfonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. In dem Fall einer Fonds-, Teilfonds- oder Anteilklassenauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Gesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, Teilfonds oder Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkauf), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Teilfonds oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom

Kontrahenten, im Einklang mit den in Anhang III, Nr. 6 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung, jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken der (Teil-)Fonds sowie die sonstigen Grundlagen der (Teil-)Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme (Teil-)Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen (Teil-)Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen

Anteilklassen eines Teilfonds werden haftungsrechtlich untereinander nicht als eine gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten decken die einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Aktiva nicht nur allein die Schulden und Verbindlichkeiten, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind. Wenn die Aktiva einer bestimmten Anteilklasse nicht ausreichen sollten, die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (z. B. bei ggf. vorhandenen währungsgesicherten Anteilklassen, Verbindlichkeiten aus den anteilklassenspezifischen Währungssicherungsgeschäften) zu decken, können sich aus diesem Grunde diese Verbindlichkeiten wertmindernd auf andere Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken.

Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können vom (Teil-)Fonds gehaltene Vermögensgegenstände jetzt oder in der Zukunft von Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens, der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom (Teil-)Fonds erhaltenen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben, beispielsweise alle gemäß FATCA erhobene Abgaben, können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf (Teil-)Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen auf (Teil-)Fondsebene zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des (Teil-)Fonds -nennenswert beeinträchtigen können.

Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im (Teil-)Fondskapital/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das (Teil-)Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Teilfondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des (Teil-)Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices

Wird in verzinsliche Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung von Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices abhängen, oder mittels Techniken und Instrumenten gemäß Anhang III, die sich auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures über Indices in Warentermingeschäfte, Edelmetalle und Rohstoffe), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen. Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der Einzelbestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten beruhend ermittelt werden und sich dies zum Nachteil eines Teilfonds auswirkt.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der

anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Pauschalvergütungen, Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

Spezifische Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate), der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals.

ABS bzw. MBS können entweder von einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder unter Verzicht auf eine solche Zweckgesellschaft emittiert werden. Zur Begebung von ABS bzw. MBS genutzte Zweckgesellschaften betreiben regelmäßig kein über die Begebung von ABS bzw. MBS hinausgehendes weiteres Geschäft; der dem ABS bzw. MBS zugrunde liegende Pool von zudem oftmals nicht fungiblen Vermögensgegenständen stellt in der Regel das einzige Vermögen der Zweckgesellschaft bzw. das einzige Vermögen, aus dem die ABS bzw. MBS bedient werden sollen, dar. Bei Emission von ABS bzw. MBS unter Verzicht auf eine Zweckgesellschaft besteht das Risiko, dass die Haftung des Emittenten auf die im Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände beschränkt ist. Für die in dem Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko zu nennen.

Sowohl bei der Begebung von ABS bzw. MBS durch eine Zweckgesellschaft als auch bei Begebung unter Verzicht auf eine solche Gesellschaft bestehen bezogen auf das Investitionsinstrument ABS und MBS die weiteren allgemeinen Risiken einer Anlage in Renten und Derivaten, insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögensgegenstände, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen

Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Investmentmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Teilfonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend Benannten Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchführen, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang III, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für die Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen

des Teilfonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Teilfonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft kann eine Reihe unterschiedlicher Derivate einsetzen, die auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert werden können. Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind, erwerben. Derivaten liegen Basiswerte zugrunde, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente oder Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in Anhang II Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die die Teilfonds und gegebenenfalls ihre Anteilklassen nach Maßgabe der Anlagepolitik einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen. Für dieses Recht wird eine Optionsprämie gezahlt, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien befugt bzw. verpflichtet, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt anzunehmen bzw. anzudienen oder einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Allgemeinen ist nur ein Bruchteil des Kontraktvolumens unmittelbar zu zahlen (Einschusszahlung).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Ein Swap ist ein Tauschgeschäft, bei dem die Vertragsparteien die Referenzwerte tauschen, die dem Geschäft zugrunde liegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie insbesondere Zinsswaps, Devisenswaps, Swaps auf den Aktien-, Renten- oder Geldmarkt sowie Credit Default Swaps im Auftrag von Teilfonds eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nennwert berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos eines Kreditausfalls auf eine andere Partei ermöglichen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, ist der Vertragspartner in der Regel zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet. Der Verkäufer des Credit Default Swap zahlt dem Vertragspartner eine Prämie dafür, dass er das Kreditausfallrisiko übernimmt.

Total Return Swaps

Die Gesellschaft kann im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dargelegten Anforderungen Total Return Swaps abschließen. Total Return Swaps sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, einer Referenzposition auf eine andere Partei übertragen werden. Total Return Swaps können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögensgegenstände eines Teilfonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds genauer erläutert wird. Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, haben die Kontrahenten keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl mit Derivaten handeln, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, als auch Over-the-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) eingehen. Bei OTC-Transaktionen schließen die Kontrahenten direkte, nicht standardisierte Vereinbarungen, die einzeln ausgehandelt werden und denen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterliegen. OTC-Derivate weisen oft nur begrenzte Liquidität auf und können relativ starken Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Teilfondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand eines Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Teilfonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der Teilfonds nicht mehr an einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands partizipieren kann.

Beim Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des Basiswerts ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche, auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Investitionen in Derivate sind mit besonderen Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass sich eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Die Risiken beziehen sich hauptsächlich auf das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Diesbezüglich ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen.
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate einerseits und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen andererseits oder die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist.

- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- Freiverkehrsmärkte (OTC) können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es daher eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen.
- Es besteht die Gefahr, dass die Basiswerte, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Bei Wertpapierpensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. Kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückkauf verlangen zu können.

Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.

Bei Wertpapierleihgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gegen Zahlung einer Gebühr für einen vorher festgelegten Zeitraum oder „bis auf Weiteres“ unter der Bedingung an einen Dritten verliehen, dass diese Papiere durch einen gleichartigen und gleichwertigen Vermögenswert ersetzt werden müssen, wenn das Wertpapierleihgeschäft abläuft.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, die ein Teilfonds gemäß den Bestimmungen in Anhang III Nr. 1 und 2 eingehen kann, sind mit den folgenden Risiken verbunden:

- Wenn ein Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verleiht, kann er diese Vermögenswerte während der Laufzeit des Leihgeschäftes nicht veräußern. Er partizipiert uneingeschränkt an der Entwicklung des Vermögenswerts, kann seine Partizipation an der Marktentwicklung aber nicht beenden, indem er den Vermögenswert veräußert.

Entsprechendes gilt auch für die Rückkaufverpflichtung des Teilfonds in Bezug auf die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die Gegenstand eines Pensionsgeschäftes sind.

- Wenn hinterlegte Barsicherheiten im Rahmen der Wertpapierleihe in andere Vermögenswerte investiert werden, entbindet dies in der Regel den Teilfonds nicht von der Verpflichtung, der Partei, die die Wertpapiere zur Verfügung stellt, bei Ablauf des Wertpapierleihgeschäftes mindestens den Betrag der hinterlegten Barsicherheiten zu zahlen, auch wenn die Investition zwischenzeitlich Verluste einbringt.

Dies gilt auch für die liquiden Mittel, die der Teilfonds erhält und anschließend investiert, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Gegenstand eines Pensionsgeschäftes sind.

- Wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument verliehen wird, erhält ein Teilfonds dafür entsprechende Sicherheiten. Deren Wert entspricht mindestens dem Wert der verliehenen Vermögenswerte bei Abschluss der Transaktion. Abhängig von ihrer Struktur kann diese Sicherheit jedoch so weit an Wert verlieren, dass eine vollständige Entschädigung durch den Verkauf der Sicherheit nicht möglich ist, wenn der Entleiher seine Rückgabeverpflichtung nicht oder nur unzureichend erfüllt.

Entsprechendes gilt auch für den Rückkaufpreis von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die Gegenstand eines Pensionsgeschäftes sind, wobei der Rückkaufpreis vom Kontrahenten gezahlt werden muss, falls diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Kurs fallen.

- Wenn ein Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleiht, wird der Entleiher sie normalerweise kurzfristig weiterveräußern oder hat dies bereits getan. Dabei spekuliert der Entleiher in der Regel darauf, dass die Kurse des vom Teilfonds entliehenen Anlagetyps fallen werden. Folglich kann sich ein Wertpapierleihgeschäft negativ auf die Kursentwicklung der Sicherheit und somit auf den Anteilpreis des Teilfonds auswirken, sodass dies nicht mehr durch die Erträge aus der Wertpapierleihe, die mit dieser Transaktion erzielt wurden, kompensiert werden kann.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteile sind zur Zeichnung über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften und die Zahlstellen der Gesellschaft erhältlich.

Anteile sind in verschiedenen Anteilklassen erhältlich, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Anteile der einzelnen Teilfonds werden von der Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse einschließlich eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Ausgabeaufschlags ausgegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem - zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem - Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen derartige Kaufaufträge eingegangen sein müssen, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Wenn Anteilinhaber die Anteile über bestimmte Vertriebsgesellschaften zeichnen, können diese ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines von diesen benannten Bevollmächtigten registrieren lassen. Dementsprechend müssen auch in der Folgezeit alle Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge oder sonstigen Anweisungen über diese Vertriebsgesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Kauf von Anteilen einer Anteilklasse, deren Erwerb an bestimmte Bedingungen (z. B. den Status als institutioneller Anleger) gebunden ist, der Endanleger oder die Person, die diese Anteile auf Rechnung oder im Namen des Endanlegers erwirbt, im Voraus eine Erklärung zu unterzeichnen hat, aus der hervorgeht, dass die entsprechenden Bedingungen durch den Endanleger erfüllt werden. Die Formulierung der betreffenden Erklärung kann unter distributionoperations@allianzgi.com oder bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen eingeholt werden. Die Erklärung muss vor dem Kauf jeglicher Anteile an die im Text genannte Adresse geschickt werden und an dieser Adresse eingegangen sein.

Der Kaufpreis der Anteile ist derzeit

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse auf die von der Gesellschaft angegebenen Bankkonten vorzunehmen. Eventuell anfallende Bankgebühren gehen zulasten der Anteilinhaber. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Gehen Zeichnungsbeträge nicht unmittelbar ein oder kann über sie nicht frei verfügt werden, wird die Abwicklung der Zeichnung so lange zurückgestellt, bis die Zeichnungsbeträge frei verfügbar eingehen, sofern mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Der Kaufpreis wird normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Kaufpreis in jeder frei konvertierbaren Währung gezahlt werden. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten werden vom Anteilinhaber getragen.

Abhängig von den jeweiligen depotführenden Stellen, Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die der Anteilinhaber zur Zeichnung seiner Anteile gewählt hat, kann das Zeichnungsverfahren unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Zeichnungsauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie entsprechende Kaufaufträge erteilen. Beim Erwerb über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Ausgabeaufschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere als die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Zeichners Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen unter der Bedingung ausgeben, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds entsprechen. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt ein Bewertungsgutachten. Die Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung von Vermögensgegenständen trägt der entsprechende Anleger.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts behält die Gesellschaft sich vor, Zeichnungsaufträge ganz (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Zeichnungsauftrags) oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder der verbliebene Saldo normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Anlagebeträge bereits eingegangen waren. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Gesellschaft hat außerdem auch das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nach Maßgabe des Artikels 12 der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird, werden in keiner Klasse des Teilfonds Anteile ausgegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ verwiesen.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils während der Aussetzung – unwiderruflich. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden Zeichnungsaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet, es sei denn, sie wurden inzwischen zulässigerweise widerrufen.

Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn keine Abwicklung erfolgt

Wenn der Kaufpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann der entsprechende Zeichnungsauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren oder deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn bis zum Abrechnungszeitpunkt keine Abrechnung erfolgt ist, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft rechtliche Schritte gegen den säumigen Investor oder dessen Vertriebsgesellschaft einleitet oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit der Anteilsbeteiligung des Investors an der Gesellschaft verrechnet. In jedem Fall verbleiben Transaktionsbestätigungen und zur Rückzahlung an den Investor vorgesehene Beträge unverzinst bei der Verwaltungsgesellschaft, bis die Überweisung eingegangen ist.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteilhaber können grundsätzlich jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds an jedem Bewertungstag verlangen. Anteile werden zum Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklasse unter Berücksichtigung eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Rücknahmeabschlags zurückgenommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis.

Der Rücknahmeabschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben wollen, müssen bei den jeweiligen depotführenden Stellen, der Register- und Transferstelle, bei einer Vertriebsgesellschaft oder einer Zahl- und Informationsstelle einen vollständig ausgefüllten schriftlichen Rücknahmeantrag oder einen anderen schriftlichen Auftrag einreichen.

Bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahl- und Informationsstellen eingehende Rücknahmeaufträge werden im Namen der Anteilhaber an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Rücknahmeantrag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungsstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet werden muss.

Der Rücknahmepreis ist

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach seiner Berechnung bzw. nach dem Erhalt des Rücknahmeantrags durch die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Zahlstellen oder die Register- und Transferstelle auszuführen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen

Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretene Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilinhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Der Rücknahmeerlös wird in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilkategorie ausbezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann er die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung erhalten. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der Anteilinhaber.

Das Rücknahmeverfahren kann (je nachdem, über welche depotführende Stelle, welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger die Rücknahme seiner Anteile abwickelt) unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Rücknahmeauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie Aufträge für Teilfonds erteilen. Bei der Anteilrückgabe über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Rücknahmeabschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Anteilinhabers die Anteile eines Teilfonds gegen Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus dem Vermögen dieses Teilfonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Der Umfang und die Art der zu übertragenden Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände wird auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen anderer Anleger bestimmt. Die Bewertung ist in einem separaten Gutachten durch den Abschlussprüfer zu bestätigen. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilkategorie eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds von der Gesellschaft laut Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ verwiesen.

Wenn an einem Bewertungstag die Rücknahmeaufträge und Umtauschtaufträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschtaufträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschtaufträge vorrangig gegenüber späteren Anträgen abgewickelt.

Ein Antrag auf Rückgabe von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils und im Fall der Aussetzung der Rücknahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes während dieser Aussetzungen – unwiderruflich.

Zwangweise Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anteilhaberschaft eines Anlegers nach Auffassung der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, diese Position eine Verletzung luxemburger Rechts oder eines anderen Rechts darstellt oder die Gesellschaft als Folge dieses Anteiligentums steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müsste, die sie ansonsten nicht erleiden würde (Artikel 10 der Satzung), darf die Gesellschaft, sofern sie erfährt, dass ein solcher Anleger („nichtberechtigter Person“) allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist, einen Anleger anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig

Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen. Sofern der Anleger dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Anleger alle von diesem Anleger gehaltenen Anteile nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen:

1. Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung („Kaufmitteilung“) an den Anleger bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile, entsprechend der Eintragung im Anteilregister; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Anteile, das Verfahren, nach dem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers. Eine solche Mitteilung wird an den Anleger per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Anleger ist hiermit verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate, die die Anteile entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, zukommen zu lassen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anlegers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anlegers aus dem Anteilregister gestrichen; im Falle von Inhaberanteilen werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Anteile vertreten, entwertet.
2. Der Preis, zu dem diese Anteile erworben werden („Kaufpreis“) entspricht einem Betrag, der auf der Grundlage des Anteilwerts der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag, oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags, wie vom Verwaltungsrat festgelegt - unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge - bestimmt wird. Kaufpreis ist entweder der vor dem Datum der Kaufmitteilung berechnete Anteilwert oder der am Tag nach der Einreichung der (des) Anteilzertifikate(s) nächstfolgende berechnete Anteilwert, je nachdem, welcher von beiden der niedrigere ist, und jeweils unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge.
3. Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer an diesen Anteilen in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Kaufpreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Anteilen oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Anleger nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der jeweiligen Anteilklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
4. Die Ausübung der vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keiner Weise mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass das Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen worden sei oder das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorbenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Ein Anteilinhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr ganz oder teilweise in Anteile der entsprechenden Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern hierbei der für die neue Anteilklasse geltende Mindestanlagebetrag erreicht wird. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Anteilklassen des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist nicht erlaubt.

Ein Umtauschvertrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Alle Bedingungen, Angaben und Modalitäten bezüglich des Anteilerwerbs und der Rücknahme von Anteilen, insbesondere auch die Regeln zu den Abrechnungszeiten, gelten - mit Ausnahme der Regeln zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag - entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Bei einem Umtausch fällt eine Umtauschgebühr an. Diese entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse und wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags ist dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben. Aus dem Umtausch resultierende Restbeträge unter EUR 10,- oder Gegenwert in anderen Währungen werden den Anteilinhabern nicht ausgezahlt.

Grundsätzlich werden sowohl der Rücknahme- als auch der Erwerbsteil des Umtauschvertrags auf Basis der Werte ein und desselben Bewertungstages abgerechnet. Bestehen hinsichtlich der betroffenen Teilfonds unterschiedliche Orderannahmeschlusszeiten und/oder unterschiedliche Zahlungsfristen für Kaufpreis- und Rücknahmepreiszahlungen, kann die Abrechnung – insbesondere in Abhängigkeit vom Vertriebsweg – hiervon abweichen. Insbesondere können entweder

- der Verkaufsteil bereits nach den allgemeinen Regeln der – eventuell im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln der Anteilsausgabe früheren – Anteilsrücknahme, der Kaufteil jedoch erst zu den allgemeinen (späteren) Regeln einer Anteilsausgabe oder
- der Verkaufsteil erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt zusammen mit dem Kaufteil nach den allgemeinen, im Verhältnis zum Verkaufsteil späteren Regeln der Anteilsausgabe abgerechnet werden oder
- Rücknahmepreise erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt entsprechend den Regeln für die Zahlung des den Kaufteil betreffenden Kaufpreises gezahlt werden.

Beim Umtausch über depotführende Stellen, Vertriebsgesellschaften sowie Zahl- und Informationsstellen in Italien können neben einer Umtauschgebühr auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen umgetauscht, können zusätzliche Kosten anfallen.

Ein Umtausch ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig sowohl die Anteilsrückgabe der umzutauschenden und die Ausgabe der zu erwerbenden Anteile (siehe insoweit die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“) möglich ist; eine Teilausführung erfolgt nicht, es sei denn, erst nach Rückgabe der umzutauschenden Anteile entfällt die Möglichkeit zur Ausgabe der zu erwerbenden Anteile.

Jeder Antrag auf Umtausch von Anteilen ist unwiderruflich, außer - jeweils während dieser Aussetzung - in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzugebenden Anteile nach Artikel 12 der Satzung und im Fall der Aussetzung der Rücknahme der zurückzugebenden Anteile nach Maßgabe des Artikels 8 der Satzung. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem bereits die umzutauschenden Anteile zurückgegeben worden sind, kann nur noch der Erwerbsteil des Umtauschvertrags während dieser Aussetzung widerrufen werden.

Der Umtausch von Anteilen erfolgt, unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen, unter Anwendung der nachstehenden Formel:

$$N = \frac{A \times B \times C}{D}$$

N = Die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.

A = Die Anzahl der umzutauschenden Anteile.

B = Der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rücknahmeabschläge).

C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor.

D = Der Ausgabepreis der neu auszugebenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Ausgabeaufschläge).

Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch von Anteilen vornimmt, realisiert ggf. nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. wo er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust.

Das Umtauschverfahren kann, je nachdem, über welche depotführende Stelle oder welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger den Umtausch seiner Anteile abwickelt, unterschiedlich sein.

Wenn an einem Bewertungstag die Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschaufträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschaufträge vorrangig gegenüber späteren Auftrag abgewickelt.

Börsenzulassung

Der Verwaltungsrat kann die Anteile jedes Teilfonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat der Verwaltungsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung - zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts gleichwohl Anteile von Teilfonds in bestimmten Märkten gehandelt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. Anteile von Teilfonds auch an anderen Märkten - ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilklasse abweichen.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und, sofern an einem Teilfonds Anteilklassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben wurden, in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, ausgedrückt, es sei denn, es erfolgt eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag beziehungsweise zu jedem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags durch Division des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Nettovermögens der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensgegenstände abzüglich der anteilig dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag bzw. zu diesem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse berechnet. Der Nettoinventarwert kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf-oder abgerundet werden.

Bei den Geldmarkt-Teilfonds kann der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse unter Hinzurechnung bzw. Abzug der Ertrags- und Aufwandsabgrenzungen ermittelt werden, die voraussichtlich pro Anteil bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutatag anfallen.

Sofern seit Bestimmung des Anteilwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Anteil der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert sind, erfolgten, kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- a) Flüssige Mittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögensgegenstände werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögensgegenstände jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.
- b) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs der Börse bewertet, die normalerweise als der hauptsächliche Markt für diese Anlage gilt.
- c) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet.
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzten verfügbaren Kurse/Preise keine angemessenen Marktpreise darstellen, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, sowie alle anderen Vermögensgegenstände, werden auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufswerts nach einer vorsichtigen Einschätzung und nach Treu und Glauben bewertet.
- e) Erstattungsansprüche aus Wertpapierleihe werden zu dem jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.
- f) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.
- g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet.
- h) An Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des an einen Index oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swapvertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.
- i) Zielfondsanteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Falls solche Notierungen

nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Meinung ist, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dadurch angemessener bewertet werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie den Vertriebsgesellschaften angefragt werden.

Die Anteile jeder Anteilklasse werden, sofern erforderlich, für jeden Teilfonds in einer oder in mehreren Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind ggf. zusätzlich im Internet, über Reuters und andere Medien - entsprechend den Angaben in den Informationsblättern – erhältlich. Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Gesellschaft, ihre Vertriebs-, Zahl- und -Informationsstellen noch die Verwaltungsgesellschaft.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse, die Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen sowie den Umtausch von Anteilen jedes einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse aussetzen.

- a) Während eines Zeitraums (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögensgegenständen eines Teilfonds der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der dort notierten Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft hat, oder
- b) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ein Notfall vorliegt, infolgedessen Veräußerungen oder Bewertungen von Vermögensgegenständen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse der Gesellschaft praktisch nicht durchführbar sind, oder
- c) bei Ausfällen der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises oder des Werts von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse bzw. zur Feststellung des aktuellen Preises oder Werts der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse an einer Börse oder anderen Märkten eingesetzt werden, oder
- d) falls aus sonstigen Gründen die Preise für Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder präzise festgestellt werden können, oder
- e) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die notwendigen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem die Übertragung von Geldern aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen infolge von Anteilsrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder
- f) ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Unterrichtung der Anteilinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen oder Teilfonds oder Anteilklassen zu verschmelzen, oder

- g) während eines Zeitraums, in dem eine Bewertung der Währungssicherungspositionen bei Teilfonds oder Anteilklassen, bei denen aufgrund der jeweiligen Anlageziele und -politiken auf Anteilklassen- oder Teilfondsebene eine Währungssicherung angestrebt werden soll, nicht oder nicht adäquat durchgeführt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Sie kann Anlegern mitgeteilt werden, die einen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag für Anteile gestellt haben, deren Berechnung der Nettoinventarwerte ausgesetzt wurde. Eine solche Aussetzung bei einer Anteilklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer anderen Anteilklasse.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist ausgesetzt.

Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch

Ausgabepreise, Rücknahmepreise und eine Preisbestimmung beim Umtausch werden bewertungstäglich festgestellt bzw. vorgenommen.

Der Ausgabepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ein Umtauschvertrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und als Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Dieser Umtausch wird auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abgerechnet, wobei ggf. eine Umtauschgebühr anfällt, die - je nach Anfall - dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse entspricht. Die dem Umtausch zugrunde zu legenden Preise können auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge sowie Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der bzw. die für eine Anteilklasse eines Teilfonds ggf. zu erhebende Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr sind dem Informationsblatt zum jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Berufsangehörigen des Finanzsektors wurden verpflichtet, die Verwendung von Anlagegeldern für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 betreffend den Finanzsektor (in der jeweils geltenden Fassung) und vom 12. November 2004 betreffend die Geldwäscheprävention (in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Rundschreiben der CSSF (insbesondere Rundschreiben 12/02, CSSF-Rundschreiben 13/556 und aller CSSF-Vorschriften oder Rundschreiben, welche diese abändern, ergänzen oder ersetzen) schreiben dies vor.

In diesem Zusammenhang wurde eine bestimmte Vorgehensweise für die Identifizierung von Anlegern vorgeschrieben. Das Antragsformular eines Anlegers muss bei natürlichen Personen in der Regel mit einer Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (oder sonstiger allgemein anerkannter Ausweisdokumente, wie etwa Führerschein oder Aufenthaltserlaubnis) der betreffenden Person einhergehen. Bei juristischen Personen müssen eine Kopie der Satzung (oder eines anderen allgemein anerkannten Gründungsdokumentes), ein Auszug aus dem Handelsregister und eine Liste der Zeichnungsberechtigten beigefügt sein.

Bei nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse notierten juristischen Personen kann darüber hinaus die Identifizierung der Anteilinhaber, die mehr als 25 % der umlaufenden Anteile oder Stimmrechte besitzen, sowie aller Personen erforderlich sein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des jeweiligen Unternehmens ausüben.

Im Falle eines Treuhandvermögens muss das Antragsformular mit einer Kopie des Treuhandvertrags, der Satzung oder sonstiger Gründungsdokumente des (der) Treuhänder(s) sowie mit einer Liste der Zeichnungsberechtigten einhergehen. Darüber hinaus kann die Identifizierung des Treuhänders, des Treugebers, des Letztbegünstigten und des Protectors erforderlich sein.

Jede vorgelegte Kopie muss von zuständiger Stelle (z. B. von einem Botschafter, einem Konsul, einem Notar, einem Polizeibeamten oder einer entsprechenden Instanz im betreffenden Rechtsgebiet) als genaue Abschrift beglaubigt worden sein.

Dieses Identifizierungsverfahren muss in folgenden Fällen eingehalten werden:

- a) im Falle von Direktzeichnungen bei der Gesellschaft; und
- b) im Falle von Zeichnungen, die die Gesellschaft von Vermittlern erhält, die in einem Land ansässig sind, das keine Pflicht zur Identifizierung der Anleger auferlegt, die derjenigen entspricht, die nach den Gesetzen Luxemburgs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben ist. Es ist allgemein anerkannt, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors mit Wohnsitz im überwiegenden Teil der Länder, die die Ergebnisse der Financial Action Task Force (FATF) ratifiziert haben, als Vermittler mit einer ähnlichen Identifizierungspflicht gelten, wie sie nach den Gesetzen Luxemburgs (laut Vorschriften der großherzoglichen Bestimmung vom 29. Juli 2008) vorgesehen ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nötigenfalls weitere Informationen und Unterlagen zu verlangen, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Diese Angaben gegenüber der Gesellschaft werden zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds sämtliche von dem Teilfonds zu tragenden Kosten:

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds eine Vergütung („Pauschalvergütung“), es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer bestimmten Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt.

Die Vergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Investmentmanager zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Pauschalvergütung und ggf. aus ihrer erfolgsbezogenen Vergütung.

Die Pauschalvergütung wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse der Teilfonds berechnet, es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschalvergütung ist im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds angegeben.

Als Ausgleich für die Zahlung der Pauschalvergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft von folgenden, abschließend aufgezählten Vergütungen und Aufwendungen frei:

- Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung (zum 6. Dezember 2018: mit Ausnahme der der Vergütung für Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft);
- Vertriebsgebühren;
- Verwahrstellengebühr;

- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen und Erträgnisschein-/ Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von Fondsmanagern und Anlageberatern genutzt werden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner aufzutreten;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung erfolgsbezogener Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen;
- Porti, Telefon-, Fax- und Telexgebühren.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere als die in einzelnen Informationsblättern der Teilfonds ausgewiesene Pauschalvergütung zu erheben.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Informationsblatt des betroffenen Teilfonds wird darauf hingewiesen, ob eine erfolgsbezogene Vergütung erhoben wird. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

- a) Anlageergebnis des Teilfonds,
- b) Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Pauschalvergütung, wobei Gebührenerlässe bei der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleiben, sowie
- c) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindex übertrifft. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der

Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahre vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner abgeführt sowie in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Alle sonstigen zusätzlichen, von einem Teilfonds zu tragenden Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds; diese unabhängig von den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bezogener Forderungen;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern (beispielsweise die Taxe d'Abonnement), Gebühren sowie öffentliche oder ähnliche Abgaben;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Krediten) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten sowie Zinsen; oder, gültig ab dem 6. Dezember 2018:
- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ohne Rückgriff auf Wertpapierleihprogramme und Wertpapierleihvermittler in Höhe von 30 % der generierten Erträge.

Die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften können für die jeweilige Transaktion nur alternativ, in keinem Falle aber kumulativ geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften als die oben genannten in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft kann den Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abgrenzen und den abgegrenzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen eine geteilte Provision nur dann vereinbaren, wenn sich daraus ein nachweislicher Vorteil für die Gesellschaft ergibt und wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager vergewissert haben, dass die Transaktionen, die eine geteilte Provision einbringen, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und überdies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erfolgen.

Jede derartige Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager muss zu den bestmöglichen Marktusancen erfolgen, und die Maklertarife sollten die üblichen Sätze eines Full-Service-Brokers für institutionelle Kunden nicht übersteigen. Vorbehaltlich ihrer regulatorischen Rechte vor Ort können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager Soft Commissions einsetzen, um Research-Arbeiten bzw. anderweitige Güter oder Dienstleistungen zu bezahlen. In anderen Rechtsgebieten gelten eventuell andere Maßgaben für die Bezahlung derartiger Dienste im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor Ort.

Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten beraten wird oder solche Parteien als Makler für den Erwerb fungieren, können sie Kosten oder Kostenquoten angeben, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen offengelegten Kosten identisch sind. Die Kostenquote kann auch die Gesamtkostenquote, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, übersteigen. Der Grund hierfür kann sein, dass der Dritte zusätzlich die Kosten seines eigenen Betriebs (z. B. Maklerleistungen, Beratung oder Wertpapierdepotführung) berücksichtigt. Außerdem kann der Dritte auch nicht wiederkehrende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, berücksichtigen und allgemein andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf der Teilfondsebene entstandenen Aufwendungen verwenden, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds umfassen. Abweichungen bei der Kostenangabe können sowohl im Falle von Informationen, die vor Abschluss eines Vertrags bereitgestellt werden, als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die Anlage des Teilfonds, die innerhalb einer langfristigen Kundenbeziehung gehalten wird, entstehen.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhaltens rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Soweit ein Teilfonds in Anteile von Zielfonds investiert, hat der Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen Gründungsdokumenten (z. B. Verwaltungsreglements oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes verbunden ist (einschließlich auf Teilfondsebene erfolgreicher Überkreuzbeteiligungen zwischen den Teilfonds), so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA (ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden. Bei Zielfonds, die den in Anhang III definierten Techniken und Instrumenten unterliegen, müssen auch die seitens dieser Zielfonds entstehenden Kosten berücksichtigt werden, insbesondere die von deren Verwaltungsgesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen, die sich auf die Rücknahmepreise dieser Zielfonds auswirken.

Die innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offen gelegt und auch als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (oder des durchschnittlichen Volumens der betreffenden Anteilklasse) ausgewiesen

(„laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, (zum 6. Dezember 2018: die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und die Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft) und etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Angefallene Kosten sind nicht Gegenstand eines Aufwandsausgleichs. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die laufende Kosten veröffentlichen, werden die laufenden Kosten dieser anderen OGAW oder OGA bei der Berechnung der laufenden Kosten des Teilfonds berücksichtigt. Veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen laufenden Kosten, können diese bei der Berechnung der laufenden Kosten auch nicht berücksichtigt werden. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Für alle Mitarbeiter ist die Bewertung in Form eines 360°-Feedbacks Teil der qualitativen Beurteilung.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die eine Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erlauben, eine gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen bestimmter von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter (Teil-)Fonds innerhalb des Allianz Global Investors Fund und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. In diesem Fall werden Vermögensgegenstände der verschiedenen (Teil-) Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten (Teil-)Fonds werden seine spezifischen Vermögensgegenstände zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen aus mehr als einem (Teil-)Fonds in einem Pool werden die Vermögensgegenstände, die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögensgegenständen des (Teil-)Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der (Teil-) Fonds dem Pool Vermögensgegenstände zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden (Teil-)Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten (Teil-) Fonds getätigte Anlagen werden diesen (Teil-)Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögensgegenstände werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zurechenbaren Vermögensgegenstände angerechnet.

Besteuerung

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Gewinn- oder Ertragsteuer. Zugleich unterliegen Ausschüttungen aus den Teilfonds der Gesellschaft derzeit keiner luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens der Aktien-, Misch- und Rententeilfonds bzw. von 0,01 % p. a. der Geldmarkt-Teilfonds und der unter Artikel 174 Absatz 2c) des Gesetzes fallenden institutionellen Anteilklassentypen (I, IT, X, XT, W und WT) von Aktien-, Misch- und Rententeilfonds („Taxe d'Abonnement“), soweit sie nicht in luxemburger Investmentfonds investiert hat, die ihrerseits der Taxe d'Abonnement unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der zugehörigen Anteilklasse am betreffenden Quartalsende. Für die Ausgabe von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg unterliegen Anteilhaber weder (i) einer Steuer auf Kapitalerträge oder (ii) Veräußerungsgewinne noch - vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes - (iii) einer Quellensteuer. Dies gilt jedoch nicht für Anteilhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Der Rat der EU hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Gemäß EU-Zinsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU (die „Mitgliedstaaten“) dazu verpflichtet, gegenüber den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie), die von einer Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) an einzelne wirtschaftliche Eigentümer oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) erfolgen, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig sind bzw. ihren Sitz haben, Auskunft zu erteilen.

Gemäß dem luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“), mit dem die EU-Zinsrichtlinie in luxemburger Recht umgesetzt wird und das durch das Gesetz vom 25. November 2014 abgeändert wurde, sowie verschiedener Abkommen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) abgeschlossen wurden, ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 dazu verpflichtet, gegenüber den luxemburger Steuerbehörden über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge, die von ihr an (oder unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürlichen Personen oder bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten vorgenommen werden, sowie über bestimmte persönliche Angaben in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer Auskunft zu erstatten. Diese Angaben werden von den luxemburger Steuerbehörden gegenüber den zuständigen ausländischen Steuerbehörden, in denen der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) ansässig ist, zur Verfügung gestellt.

Gemäß Richtlinie 2015/2060 des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003, abgeändert durch Richtlinie 2014/48/EU des Rates, wurde die EU-Zinsrichtlinie aufgehoben und findet nach Erfüllung sämtlicher Meldepflichten für das Jahr 2015 keinerlei Anwendung mehr.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Mehr als 90 Staaten haben sich dazu verpflichtet, an diesem Informationsaustausch gemäß CRS teilzunehmen, und mehr als 40 Länder, einschließlich Luxemburg, haben sich zu einer vorzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Für diese Länder mit vorzeitiger Einführung wird per Ende September 2017 der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestehen, und für Konten von hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, stattfinden. Erste Informationen über Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie Konten von Rechtsträgern werden Ende September 2017 oder Ende September 2018, je nachdem, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtig identifizieren, ausgetauscht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann die die Gesellschaft von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber der die Gesellschaft offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Die vorstehende Beschreibung basiert teilweise auf Verordnungsentwürfen, Leitlinien der OECD und dem CRS, die jeweils Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA gemäß FATCA

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wazu neben anderen Ertragsformen auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, bestimmte US-Personen dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service zu melden. Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze und entsprechender Meldevorschriften und Praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifizierungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschanträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 KAGB in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder Abwicklung der Gesellschaft/eines Teilfonds,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften oder Zahl- oder Informationsstellen haften für etwaige Fehler oder Auslassungen in den veröffentlichten Preisen.

Risiko einer Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, und Risiko der steuerlichen Klassifizierung als Investmentgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz in Deutschland verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte deutsche Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Österreich

Hinweis für Anleger in der Republik Österreich

Der öffentliche Verkauf von Anteilen des Teilfonds Allianz Strategy 50 in der Republik Österreich wurde gemäß § 140 InvFG der Finanzmarktaufsicht (Wien) angezeigt. Die Allianz Investmentbank AG fungiert als Zahl- und Informationsstelle in Österreich gemäß § 141 Abs.1 InvFG. Rücknahmeaufträge für Anteile des vorgenannten Teilfonds können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Alle erforderlichen Informationen für die Anleger sind ebenfalls bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich, wie z. B. der Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Informationen für Anleger, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Oesterreichischen Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Schweiz

Hinweis für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Publikationen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Anteile täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Verwaltungsgesellschaft, die Fonds oder die Sub-Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

Vereinigtes Königreich

Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich

Name und Adresse des „UK Distributor and Facilities Agent“ im Vereinigten Königreich sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt.

Jeder Käufer und jeder Anteilinhaber kann Anteile teilweise oder ganz verkaufen, indem er den Facilities Agent im Vereinigten Königreich schriftlich instruiert.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich abgefragt werden.

Beschwerden bezüglich des Fonds können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingereicht werden.

Reporting Status im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat plant derzeit, für die entsprechenden Rechnungszeiträume bestimmter Anteilklassen in steuerlicher Hinsicht die Anerkennung des Reporting Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. Es kann derzeit jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anerkennung tatsächlich auch gewährt wird.

Vertrieb an Privatanleger im Vereinigten Königreich (UK Retail Distribution Review, RDR)

Vermittler, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind oder bei denen es sich um eine britische Zweigstelle einer der Aufsicht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstellten Körperschaft handelt, unterliegen ab 31. Dezember 2012 hinsichtlich der Anlageberatung für Privatanleger den RDR-Regeln der FCA.

Gemäß den RDR-Regeln darf ein Vermittler, der Fonds vertreibt und (i) diesen Regeln unterliegt und (ii) persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 im Auftrag dieser Privatanleger getätigt wurden, bzw. in Verbindung mit Leistungen, die nach diesem Datum für Privatanleger erbracht werden, keine Provision vom Fondsanbieter erhalten.

Jeder potenzielle Anleger, der den RDR-Regeln unterliegt und persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, muss sicherstellen, dass er für diese Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Für Anteile der diversen Anteilklassen P (GBP) fällt keine Beratungsprovision an.

Oben stehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR-Regeln relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos von der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) bezogen werden:

- a) die Satzung des Fonds und diesbezügliche Änderungen
- b) der aktuelle Verkaufsprospekt
- c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen
- d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte

Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Vorsitzender:

- Sven Schäfer
Head of Products Europe
Allianz Global Investors GmbH,
Frankfurt/Main

Verwaltungsratsmitglieder:

- Carina Feider
Vice President – Head of Fund Setup
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg
- Heiko Tilmont
Vice President – Head of Shareholder and Distribution Services
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg

Verwaltungsgesellschaft:

- Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44
D-60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- Alexandra Auer (Vorsitz)
Business Division Head
Asset Management and US Life Insurance
Allianz Asset Management GmbH
München
- Stefan Baumjohann
Mitglied des Betriebsrats
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt am Main
- Giacomo Campora
Chief Executive Officer
Allianz S.p.A.
Trieste

- Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied der Geschäftsführung
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln
- Laure Poussin
Mitglied des Betriebsrats
Allianz Global Investors GmbH
Succursale Française
Paris
- Renate Wagner
Regional CFO and Head of Life, Asia Pacific
Singapur

Mitglieder des Vorstands:

William Lucken
Ingo Mainert
Michael Peters
Dr. Wolfram Peters
Tobias C. Pross
Karen Prooth
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH als Verwaltungsgesellschaft bestellt, die für das Tagesgeschäft und die Anlageverwaltung verantwortlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs und wurde 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Sie hat ihren Sitz in der Bockenheimer Landstraße 42-44, D-60323 Frankfurt am Main, Deutschland (Firmenzentrale). Die Verwaltungsgesellschaft ist einheitlich nach Funktionen organisiert und unterhält Zweigniederlassungen u.a. in London (Großbritannien) sowie in Luxemburg. Die Zweigniederlassung Luxemburg befindet sich in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg. Zum 31. Dezember 2017 belief sich ihr gezeichnetes und eingezahltes Kapital auf EUR 49.900.700,00. In der Zweigniederlassung Luxemburg sind derzeit insbesondere die folgenden Funktionen besetzt: Risikomanagement, Produktverwaltung sowie Provider Management (operative und prozessbezogene Unterstützung von Fondsprodukten).

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft darf - unter Beibehaltung ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination - auf eigene Kosten zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung das Fondsmanagement an Dritte übertragen (Fondsmanager) bzw. sich von Dritten beraten lassen (Anlageberater).

Die Aufgabe eines Fondsmanagers ist die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds in Abhängigkeit von den jeweiligen Anlagezielen, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen, der Satzung sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt einem Fondsmanager nach eigenem Ermessen. Ein Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen der Teilfonds auszuwählen. Ein Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird das Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde. Ein Fondsmanager trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für einen Teilfonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen eines Teilfonds anfallende Geschäftskosten werden nach Maßgabe der unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ dargelegten Regeln vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit der Überwachung des Währungsrisikos und den Handelsaktivitäten an Dritte übertragen.

Ein Anlageberater wird unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen der Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds unterbreiten und die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände, die im Teilfondsvermögen gehalten werden sollen, beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Teilfondsstrukturdaten auf die IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Überdies sind sonstige Aufgaben von der Verwaltungsgesellschaft auf die State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen worden, die auch Verwahrstelle ist und sich der Hilfe Dritter bedienen darf (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Verwaltungsgesellschaft an die State Street Bank Luxembourg S.C.A. (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Zentralverwaltung

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft über ihre Zweigniederlassung Luxemburg mit der Zentralverwaltung beauftragt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsgesellschaft für alle durch Luxemburger Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich; insbesondere für die Registrierung der Gesellschaft, die Vorbereitung der Unterlagen, die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft umfassen auch die Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge, die Entgegennahme von Zahlungen, die Verwahrung des Aktionärsregisters der Gesellschaft, die Ausstellung und Überwachung des Versands von Aufstellungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Dokumenten für die Anteilinhaber.

Die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Zentralverwaltung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ sowie im Rahmen der Darstellungen in Anhang V und den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds), die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Darüber hinaus steht der Verwaltungsgesellschaft eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft zu.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze, Regelungen und Richtlinien ihre Führungs- und Verwaltungsaufgaben an Organisationen übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Teile der Zentralverwaltung sind in diesem Rahmen auf die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle übertragen worden, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Aufsichtsbehörde

Die Gesellschaft ist der Aufsicht der CSSF, 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg, unterstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, unterstellt.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A., deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Global Custody und Fonds-Services umfassen, zur Verwahrstelle ihrer Vermögensgegenstände bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 19. Januar 1990 als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht gegründet. Ihr Sitz befindet sich in 49 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Zum 31. Dezember 2017 belief sich ihr Eigenkapital auf 65 Mio. EUR.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung erfolgen.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung berechnet wird.
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie dem geltenden Recht und der Satzung nicht widersprechen.
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung verwendet werden.
- die liquiden Mittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- das Vermögen der Gesellschaft sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den betreffenden Teilfonds unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Gesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Gesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Der Investmentmanager, der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anteilinhabern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben ihrer Funktion als Verwahrstelle nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. als Auslagerungsunternehmen der Verwaltungsgesellschaft auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und andere Pflichten, im Besonderen die Fondsbuchhaltung und NIW-Berechnung sowie die Funktion der Register- und Transferstelle wahr. Um diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, ist die Verwahrstelle berechtigt, Dienstleistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile jedes der Teilfonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren mit Ausnahme der USA, ihrer Hoheitsgebiete und Besitzungen und sämtlichen sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) und mit Ausnahme sonstiger Länder und Hoheitsgebiete, in denen dies ebenfalls untersagt ist.

Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften werden jederzeit sämtlichen ihnen durch geltende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche auferlegten Pflichten, insbesondere den Bestimmungen des Rundschreibens der Luxemburger Aufsichtsbehörde Nr. 12/02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen und Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Vertriebsgesellschaften die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Zahl- und Informationsstellen

Die Gesellschaft kann Zahl- und Informationsstellen in jedem Land ernennen, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden und in dem eine lokale Zahl- und Informationsstelle gemäß der Gesetzeslage ernannt werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Zahl- und Informationsstellen die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Weitere Zahl- und Informationsstellen können ernannt werden. Diese werden in den Jahres- und Halbjahresberichten genannt.

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 21. Juli 2006 unter dem Namen Allianz European Pension Investments gegründet. Sie unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes. Sie ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht (Société d'Investissement à Capital Variable - SICAV) mit Sitz in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Satzung wurde im Mémorial vom 9. August 2006 veröffentlicht und beim Handelsregister Luxemburg gemeinsam mit der „Notice Légale“ zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial publiziert. Diese Unterlagen liegen beim Handelsregister Luxemburg zur Einsicht aus. Abschriften sind auf Antrag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000,-. Das Gesellschaftskapital wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert.

Die Gesellschaft kann Anteilhabern fortlaufend voll einbezahlte Anteile anbieten. Sie ist eine offene Gesellschaft, d. h., die Satzung räumt den Anteilhabern das Recht ein, ihre Anteile jederzeit nach Maßgabe der Satzung und des Verkaufsprospekts zurückzugeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds oder weiterer Anteilklassen beschließen. Die Verkaufsprospekte werden dann mit neuen Informationsblättern mit detaillierten Angaben zu den neuen Teilfonds oder Anteilklassen ergänzt und es werden die entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen erstellt.

Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Einheit. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern der Gesellschaft, und abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, ist jeder Teilfonds nur für Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm zuzurechnen sind.

Das Gesellschaftskapital wird in EUR – der Konsolidierungswährung der Gesellschaft – angegeben und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds.

Geschafterversammlungen und Berichte an die Anteilhaber

Hauptversammlungen der Anteilhaber (einschließlich Versammlungen, die über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen) werden gemäß der Satzung und Luxemburger Recht einberufen.

Im Falle einer Satzungsänderung wird diese Änderung in der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, („RESA“), veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Vermögensverwaltung. Dieser Bericht enthält unter anderem einen konsolidierten Finanzbericht aller Teilfonds, eine genaue Aufstellung der Vermögensgegenstände jedes Teilfonds, die Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 vom 30. September 2014 sowie den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Weiterhin veröffentlicht die Gesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der Anlagen des Portfolios jedes Teilfonds und die Zahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Die Berichte werden registrierten Anteilhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach Berichtsdatum (bei Jahresberichten) bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Berichtsdatum (bei Halbjahresberichten) zugesandt. Weitere Exemplare sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September.

Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe des Luxemburger Rechts am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg am dritten Freitag im Januar um 11.15 Uhr abgehalten. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Werktag statt.

Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft dürfen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen sie ausschließlich Beschlüsse für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse treffen können.

Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung einen (als „Stichtag“ bezeichneten) Termin bestimmen, der 5 Tage vor der Hauptversammlung liegt und an dem die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gemäß den an diesem Stichtag ausgegebenen Anteilen bestimmt werden. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Der konsolidierte Finanzbericht der Gesellschaft wird in EUR, der Währung des Aktienkapitals, erstellt. Die Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in der Basiswährung der Teilfonds dargestellt.

Besondere Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Die Anteile werden als Namens- und/oder Inhabertzertifikate ausgegeben. Es können auch Globalzertifikate erstellt werden. Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung physischer Wertpapiere / physischer Anteile.

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „personenbezogenen Daten“) werden von der Gesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „Verantwortliche“) unter Einhaltung folgender Bestimmungen verarbeitet: (i) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie in die geltenden lokalen Gesetze umgesetzt, (ii) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „Datenschutz-Grundverordnung“) sowie aller geltenden Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, auch von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Informationstechnologie-Anbieter) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (die „Auftragsverarbeiter“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) in Ländern ansässig sein, die gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten gewährleisten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist.

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft zu verwalten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link zur Verfügung steht:

<https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>.

Die Gesellschaft und/oder die Transferstelle können zur Einhaltung des FATCA verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu bestimmten US-Personen und/oder nicht teilnehmenden FFI dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft vollständig ausüben kann, namentlich das Recht, an Hauptversammlungen der Anteilhaber teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger unter Umständen bestimmte Aktionärsrechte nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte fachlich beraten zu lassen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in Anhang IV („Aktuelle Struktur der Anteilklassen“) bzw. den Informationsblättern genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassen I, IT, X, XT, W oder WT kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Bei Anteilen der Anteilklassen X und XT werden auf Anteilklassenebene weder eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung noch eine erfolgsbezogene Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, auszugeben. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird oder bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammersatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von den Anteilklassen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die Anteilklassentypen A, C, N, P, R, I, X und W sind grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, die Anteilklassentypen AT, CT, NT, PT, RT, IT, XT und WT sind grundsätzlich thesaurierende Anteilklassentypen (siehe insofern auch Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ sowie Anhang IV).

Die oben genannten Anteilklassen können einen Zusatz von „2“ bis „99“ tragen. Im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds wird dann entsprechend darauf hingewiesen.

Anteile der Anteilklassen „20“ und „21“ werden im Sinne von Artikel 10 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) („steuerbefreite Anteilklassen“) aufgelegt, die sich neben anderen Unterschieden im Hinblick auf die Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden und nur von folgenden Anlegern erworben und gehalten werden dürfen:

- a) deutsche Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemäß der Satzung, der Gründungsurkunde oder einer anderen Verfassung und auf der Grundlage der tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und direkt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Artikel 51 bis 68 der deutschen Abgabenordnung (AO) dienen und die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten;
- b) deutsche Stiftungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- c) deutsche juristische Personen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt kirchlichen Zwecken dienen, und
- d) nicht-deutsche Anleger, die mit den unter Buchstabe a) bis c) beschriebenen Rechtseinheiten vergleichbar sind, mit Sitz und Verwaltung in einem ausländischen Staat, die Unterstützung für die Verwaltung und die Zwangsvollstreckung bieten.

Als Nachweis, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden, muss der Anleger der Verwaltungsgesellschaft ein gültiges Zertifikat vorlegen, wie in Artikel 9 (1) Nr. 1 oder 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angegeben. Wenn die vorgenannten Bedingungen von einem Anleger nicht länger erfüllt werden, muss die Rechtseinheit dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus steuerbefreiten Anteilklassen zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an die Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen zahlbar. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen dem entsprechenden Teilfonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Wenn der Anleger dennoch Anteile überträgt, muss er die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung darüber benachrichtigen. Dieses Recht, die Anteile gemäß Artikel 8 der Satzung ausschließlich über die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückzugeben, bleibt unberührt.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern sie gemäß Artikel 5 oder 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG) zertifiziert sind. Als Nachweis, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt wurde, muss der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Verwaltungsgesellschaft mitteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Wenn die vorgenannte Bedingung nicht länger erfüllt wird, muss der Anleger dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus der steuerbefreiten Anteilklasse zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zahlbar. Der Anbieter muss die Beträge zugunsten der Personen wiederanlegen, die gemäß dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigt sind. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die angewendete Vorgehensweise wird auch im Prospekt erläutert.

Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.

Wenn ein Teilfonds Anteile einer Anteilklasse ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn ein Teilfonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Sämtliche Anteile müssen vollständig einbezahlt werden. Sie tragen keinen Nennwert und verleihen weder Vorzugsrechte im Fall des Verkaufs, noch sonstige Vorrechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und der Satzung berechtigt jeder Anteil an der Gesellschaft, unabhängig von dem zugrunde liegenden Teilfonds oder der Anteilklasse, auf Hauptversammlungen der Anteilhaber zu einer Stimme.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Solche Anteilbruchteile verfügen über kein Stimmrecht, berechtigen aber anteilig zur Teilnahme an der Verteilung der Nettoerträge und am Liquiditätserlös des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds. Die Ausübung von Stimmrechten durch nichtberechtigte Personen kann allerdings von der Gesellschaft bezüglich der von diesen gehaltenen Anteilen auf Hauptversammlungen verweigert werden (Artikel 10 der Satzung).

Alle Anlegermitteilungen für jeden Teilfonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind – werden über <https://regulatory.allianzgi.com> vorgenommen. Für die gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgenommene Auflösung oder Zusammenlegung von Teilfonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft und/oder den luxemburgischen Gesetzen vorgesehen sind bzw. andere Maßnahmen nach Anweisung der CSSF, gilt dies ausdrücklich nicht.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung, die ohne Quorum entscheiden kann, wird mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des Weiteren der Hauptversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne Quorum abgehalten, und die Auflösung kann durch die Anleger entschieden werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, abgehalten werden kann.

Die Auflösung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann und die von der Hauptversammlung, die auch über deren Befugnisse und Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Der aus der Liquidation erzielte und einer Anteilklasse eines Teilfonds zuordnungsfähige Nettoerlös wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber der Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der entsprechenden Anteilklasse, ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund eines rechtlichen Zwangs liquidiert werden sollte, erfolgt ihre Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das entsprechende Gesetz spezifiziert die erforderlichen Schritte, um den Anteilhabern die Teilnahme an der Auszahlung der Liquidationserlöse zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Anteilhaber eingeforderte Betrag bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt wird. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der „Caisse de Consignation“ eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds / Anteilklassen

Auflösung

1. Falls der Vermögenswert eines Teilfonds unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds festgelegt hat, oder der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder falls eine erhebliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil des Bewertungstags, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und der notwendigen Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen), zwangsweise zurücknehmen.

Die Gesellschaft hat die Anteilhaber in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Zwangsrücknahme schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren zu informieren. Wird der Teilfonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie - soweit erforderlich - in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen, von denen mindestens eine eine Luxemburger Zeitung sein muss. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Teilfonds eingestellt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Gemäß dem Gesetz wird die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt, sobald der Entschluss gefasst wurde, den Teilfonds aufzulösen.

Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie vorstehend vorgesehen die Zwangsrücknahme aller Anteile einer Anteilklasse beschließen.

2. Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in Absatz 1 übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats und auch aus anderen Gründen als der in Absatz 1 aufgeführten wirtschaftlich effizienten Verwaltung beschließen, alle Anteile einer oder aller Anteilklasse(n) eines Teilfonds zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile an dem Bewertungstag, an dem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Kapitalanlagen), an die Anteilhaber auszuzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit notwendig. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.
3. Nicht beanspruchte Erlöse, die nach der Rücknahme nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgezahlt wurden, werden für die Dauer der Liquidationszeit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden nicht beanspruchte Erlöse zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen, wenn sie während des von den Luxemburger Vorschriften über die Caisse de Consignation vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden.
4. Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Zusammenlegung

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte einer oder aller Anteilklasse(n) eines Teilfonds (der „zu verschmelzende Teilfonds“) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft, (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW (der „aufnehmende Fonds“) zu verschmelzen und die Anteile des zu verschmelzenden Teilfonds in die Anteile des aufnehmenden Teilfonds umzubenennen (sofern nach einer Abspaltung oder Verschmelzung und Auszahlung etwaiger Differenzbeträge für Anteilbruchteile an die Anleger erforderlich). Die Anteilhaber des zu verschmelzenden Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß dem Gesetz und den geltenden luxemburgischen Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Termin für die Beantragung einer gebührenfreien Rücknahme bzw. eines gebührenfreien Umtauschs der Anteile über den Beschluss informiert.

Für den Fall, dass die an einer Verschmelzung beteiligte Gesellschaft der verschmelzende Fonds ist und daraufhin aufhört, zu bestehen, hat die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft und nicht der Verwaltungsrat die Verschmelzung und deren Datum des Inkrafttretens durch einen Beschluss ohne erforderliche Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der an einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen zu beschließen.

2. Ungeachtet der in Absatz 1 gewährten Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse(n) des jeweiligen Teilfonds beschließen, die Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten dieses Teilfonds (bzw. der betreffenden Anteilklasse(n)) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft oder (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW zu verschmelzen. Hierzu besteht kein Mindestanwesenheitsanforderung, und die Zusammenlegung kann durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile beschlossen werden. Ein solcher Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ist für alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Anteile innerhalb des oben in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, bindend.

Verfügbare Unterlagen

Exemplare der folgenden Unterlagen sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

- a) Satzung der Gesellschaft;
- b) Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- c) Zentralverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltung;
- d) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- e) Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
- f) Aktuelle Berichte und Finanzaufstellungen gemäß Kapitel „Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“;
- g) Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in den geltenden Fassungen;
- h) Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen.

Benchmark-Verordnung

Die für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) verwendeten Indizes und Benchmarks sind gegebenenfalls in den Informationsblättern der individuellen Teilfonds aufgeführt. Werden zur Festlegung der Vermögensallokation im Sinne der Benchmark-Verordnung Indizes und Benchmarks eingesetzt, so werden diese ebenfalls in den Informationsblättern der einzelnen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich ein Index oder eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang I: Glossar

Anteil:

Jeder Anteil einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds der Gesellschaft.

Anteilinhaber:

Jede Person im Besitz von Anteilen der Gesellschaft.

Anteilklasse:

Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds, die sich hinsichtlich der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen von einer anderen Anteilklasse unterscheiden kann.

Aufsichtsbehörde:

Die Luxemburger Behörde zur Überwachung des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Ausgabeaufschlag:

Die Gebühr, die bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds entsprechend der Informationsblätter erhoben wird.

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis pro Anteil der Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen.

Ausschüttende Anteile:

Ausschüttende Anteile nehmen in der Regel Ausschüttungen aus einem Nettoertrag, ggf. auch aus eventuellen Veräußerungsgewinnen und sonstigen Komponenten vor.

Basiswährung:

Währung des jeweiligen Teilfonds.

Bewertungstag:

Nach Maßgabe des Verwaltungsrats stellt jeder Geschäftstag einen Bewertungstag dar.

CAD oder Kanadischer Dollar:

CAD oder Kanadischer Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Kanadas.

CHF oder Schweizer Franken:

CHF oder Schweizer Franken bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Schweiz.

CZK oder Tschechische Krone:

CZK oder Tschechische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

DKK oder Dänische Krone:

DKK oder Dänische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt immer auf die offizielle Währung Dänemarks.

Emerging Market/Markets:

Ein Emerging Market ist ein Land, das von der Weltbank nicht als Land mit hohem Bruttovolkseinkommen pro Kopf eingestuft wird.

EUR oder Euro:

EUR oder Euro bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion.

Fondsmanager:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Fondsmanager gemäß „Ihre Partner“ am Ende dieses Verkaufsprospekts.

GBP oder Britisches Pfund:

GBP oder Britisches Pfund bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

Geregelter Markt:

Jeder geregelte Markt in einem beliebigen Land, der im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Geschäftstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Gesellschaft:

Allianz European Pension Investments einschließlich aller derzeit und zukünftig bestehenden Teilfonds.

Gesetz:

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

HKD oder Hongkong-Dollar:

HKD oder Hongkong-Dollar bezieht sich auf die offizielle Währung Hongkongs.

HUF oder Ungarischer Forint:

HUF oder Ungarischer Forint bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Ungarns.

Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Informationsstelle.

JPY oder Japanischer Yen:

JPY oder Japanischer Yen bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Japans.

Konsolidierungswährung:

Konsolidierungswährung der Gesellschaft.

MESZ:

Mitteuropäische Sommerzeit.

MEZ:

Mitteuropäische Zeit.

Negative Hebelwirkung:

Im Hinblick auf Index nachbildende gehebelte OGAW bedeutet negative Hebelwirkung eine marktgegenläufige Nachbildung des zugrunde liegenden Index mit einer Partizipationsquote von mehr als 100 %.

Nettoinventarwert:

Der Nettoinventarwert entsprechend der Definition in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“.

NOK oder Norwegische Krone:

NOK oder Norwegische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Norwegens.

OGAW oder andere OGA:

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen im Sinne des Gesetzes.

OGAW-Richtlinie:

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

OGAW-Verordnung:

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

PLN oder Polnischer Zloty:

PLN oder Polnischer Zloty bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Polens.

Referenzwährung:

Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse berechnet wird.

Register- und Transferstelle:

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rücknahmepreis:

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird.

Satzung:

Die Satzung der Gesellschaft vom 29. Mai 2015 mit ihren jeweiligen Ergänzungen und Änderungen.

SEK oder Schwedische Krone:

SEK oder Schwedische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Schwedens.

SGD oder Singapur-Dollar

SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung von Singapur.

SICAV:

Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital).

Sitz der Gesellschaft:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Stellvertreter:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Stellvertreter.

Teilfonds:

Jeder Teilfonds der Gesellschaft.

Thesaurierende Anteile:

Ein von thesaurierenden Anteilen erwirtschafteter Ertrag wird in der Regel nicht an die Anteilhaber ausgezahlt, sondern verbleibt im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse und wird im Wert der thesaurierenden Anteile berücksichtigt.

Umtauschgebühr:

Die Gebühr, die gemäß den Angaben in den Informationsblättern beim Umtausch von Teilfondsanteilen zu entrichten ist.

Unabhängiger Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

US-Person:

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder in juristischen oder behördlichen Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigem Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigem Vermögensverwalter mit Verwaltungsvollmacht geführte Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person errichtet wurde, um in erster Linie Anlagen in Wertpapieren zu ermöglichen, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, es sei denn, die Gesellschaft wurde von akkreditierten Investoren organisiert bzw. gegründet, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen handelt, bzw. steht in deren Eigentum.

USD oder US-Dollar:

USD oder US-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Vereinigte Staaten:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.

Verkaufsprospekt:

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Vertriebsgesellschaft:

Jede von der Gesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaft.

Verwahrstelle:

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44
D-60323 Frankfurt am Main

Verwaltungsrat:

Im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführte Mitglieder des Verwaltungsrats.

Wertpapierverwahrstelle:

Clearstream, Euroclear, National Securities Clearing Corporation (NSCC) und andere Clearing Systeme, über die Anteile ausgegeben werden. Die bei Wertpapiersammelbanken verwahrten Anteile werden als Globalurkunden verbrieft. Anleger sollten beachten, dass Euroclear nur ganze Anteile ausgibt.

Wesentliche Anlegerinformationen:

Ein kurzes standardisiertes Dokument, in dem die gesetzlich geforderten wesentlichen Anlegerinformationen zusammengefasst sind.

WKN:

Die für die jeweilige Anteilklasse eines Teilfonds vergebene Wertpapierkennnummer.

Zahl- und Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Zahl- und Informationsstelle.

Zentralverwaltung:

Allianz Global Investors GmbH, durch die Zweigniederlassung Luxemburg handelnd
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in diesem Anhang aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sein können.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls diesem Anhang zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - Ausnahmen von in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe dieses Anhangs ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt. Zudem enthält dieser Anhang weitere Regelungen.

1. Jeder Teilfonds kann Anlagen in folgenden Vermögensgegenständen tätigen, es sei denn, es erfolgt eine Einschränkung im Informationsblatt eines Teilfonds:

Darüber hinaus muss der Erwerb der folgenden Vermögensgegenstände gemäß den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes (einschließlich u. a. der Anforderungen bezüglich geregelter Märkte) erfolgen.

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
- aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf Indices beziehen, können nur erworben werden, wenn der betreffende Index den Anforderungen aus Art. 44 des Gesetzes und Art. 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entspricht.

b) Anteile von OGAW oder anderen OGA (im Sinne der OGAW-Richtlinie), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds darf außerdem in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der wiederum in den Zielteilfonds investiert; und
 - insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert werden dürfen; und
 - gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
 - in jedem Falle ihr Wert für die Dauer der Anlage des Teilfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
 - es keine Verdopplung von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.
- d) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter dieser Nr. 1 oder unter Nr. 2 erster Spiegelstrich genannte Instrumente oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtergebnisse auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB-(S&P oder Fitch) bewertet wurden, sein, Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Die Transaktionen unterliegen den Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung wie in Anhang III, Nr. 6 beschrieben.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögensgegenständen ermöglicht.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 a) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u.a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Ein Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen, es sei denn, dies wird im Informationsblatt eines Teilfonds ausdrücklich ausgeschlossen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds;
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die Informationsblätter der Teilfonds werden - allerdings nur deklaratorisch - einen entsprechenden Hinweis enthalten. Nicht auf diese 10 % Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen sowie Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte.

3. Bei der Anlage der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind folgende Beschränkungen zu beachten; das Informationsblatt eines Teilfonds kann weitere Einschränkungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben aber auch weitere Einschränkungen vorsehen:

- a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Teilfonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.

- b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 3 a) Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.
- c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3 a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
- e) Anlagen in Derivate werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (derzeit werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) angelegt werden darf, was dann im Verkaufsprospekt hinsichtlich des betroffenen Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in einen OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anlage in Anteilen eines Master-Fonds, bei dem es sich um einen OGAW handelt, zu erlauben, sofern der betreffende Teilfonds (der „Feeder-Fonds“) mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteile dieses Master-Fonds anlegt und dieser Master-Fonds weder selbst ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält, wie ausdrücklich im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren:

- ergänzende liquide Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes;
- bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA (ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden.

- h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:
- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Buchstabe a) Satz 4 ist nicht anwendbar.

- i) Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für einen Teilfonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2 erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

4. Folgende Geschäfte der Gesellschaft sind unzulässig:

- a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die - zusammen mit Krediten gem. Nr. 2 zweiter Spiegelstrich - 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.
- b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- f) Kein Teilfonds darf Vermögensgegenstände verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Nr. 1 d) Anwendung („Collateral Management“).
- g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

5. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Wertpapiere gemäß Artikel 144A des United States Securities Act von 1933

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen - vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit den im jeweiligen Informationsblatt niedergelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds - zulässigen Umfang kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von

Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklause (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2 a) des Gesetzes anwendbar sind. Ein Teilfonds kann maximal bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Nr. 1 fallen, 10 % nicht übersteigt.

7. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können in diesem Rahmen Direktinvestitionen in an der MICEX-RTS („Moscow Interbank Currency Exchange-Russian Trading System“) gehandelte russische Wertpapieren erfolgen; hierbei handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes.

8. Ottawa-Konvention und Oslo-Konvention

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Geschäfte tätigen, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen oder die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind. Die Entscheidung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftstätigkeiten verfolgt, kann der Verwaltungsrat auf Einschätzungen gründen, die auf den folgenden Quellen beruhen:

- a) Research-Analysen von Einrichtungen, die auf die Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind,
- b) Auskünfte, die das Unternehmen im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat, sowie
- c) allgemein zugängliche Informationen.

Der Verwaltungsrat kann die Einschätzung entweder selbst vornehmen oder von Dritten, einschließlich anderer Unternehmen des Allianz-Unternehmenskonzerns, beziehen.

Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten

1. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang II 1. d), insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Zudem kann die Gesellschaft insbesondere marktgehläufige Techniken und Instrumente einsetzen.

Insbesondere darf die Gesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. Credit Default Swaps. Insbesondere darf die Gesellschaft Swaps abschließen, in denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Derartige Credit Default Swaps darf die Gesellschaft auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einsetzen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss ein Finanzinstitut mit erstklassigem Bonitätsrating sein, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den im Anhang II Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II, Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices umfassen in diesem Sinne insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in Anhang II, Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Die Techniken und Instrumente müssen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Sie haben daher folgende Kriterien zu erfüllen:

- (a) sie müssen aus wirtschaftlicher Sicht geeignet sein, d. h., sie müssen kosteneffektiv realisiert werden können;
- (b) sie müssen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingegangen werden:
 - (i) Minderung von Risiken;
 - (ii) Minderung von Kosten;
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Teilfonds bei einem dem Risikoprofil und den Bestimmungen zur Risikostreuung des Teilfonds/Fonds (siehe Anhang II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) entsprechendem Risikoniveau;
- (c) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten sollte

- (a) keine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben; oder
- (b) keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu den im Informationsblatt des Teilfonds beschriebenen Risikoprofilen nach sich ziehen.

Geht ein Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen ein, sollten diese Geschäfte bei der Entwicklung seines Verfahrens zum Liquiditätsrisikomanagement berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

2. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dargelegten Anforderungen und im Einklang mit den im CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 dargelegten Anforderungen Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte vornehmen.

Im Einklang mit den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds und unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Anteilsrücknahme an jedem Bewertungstag kann die Gesellschaft unbegrenzte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte vornehmen.

- a) Für einen Teilfonds können **Pensionsgeschäfte** für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abgeschlossen werden, wenn der Kontrahent eine Finanzinstitution erster Ordnung ist, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurde. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten. Entlehene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes nur dann veräußert werden, wenn dem Teilfonds noch anderweitige Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich verliehener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente muss ein Teilfonds bei Fälligkeit des Pensionsgeschäftes in der Lage sein, seine Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Eine aufgrund eines Pensionsgeschäftes bei gleichzeitig bestehender späterer Rückkaufverpflichtung erzielte Liquidität des Teilfonds wird nicht auf die 10 %-Grenze für kurzfristige Kredite gem. Anhang II, Nr. 2 zweiter Spiegelstrich angerechnet und ist als solche keiner bestimmten Grenze unterworfen. Der jeweilige Teilfonds kann die erzielte Liquidität gemäß seiner Anlagepolitik vollständig anderweitig investieren, unabhängig von der bestehenden Rückkaufverpflichtung.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäftes anzusetzen. Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können.

- b) Für einen Teilfonds können **Wertpapierleihgeschäfte** abgeschlossen werden, bei denen er die von ihm gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleiht, wenn der Kontrahent eine Finanzinstitution erster Ordnung ist, die auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurde.. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten. Ein Teilfonds hat sicherzustellen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihm

eingegangene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen. Voraussetzung ist, dass der Gesellschaft für einen Teilfonds durch die Übertragung von Barmitteln, Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausreichende Sicherheiten gewährt werden, deren Wert während der Laufzeit des Leihgeschäftes mindestens 90 % des Gesamtwerts (Zinsen, Dividenden und ggf. sonstige Rechte eingeschlossen) der verliehenen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entspricht. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie in folgender Form vorliegen:

- (i) liquide Vermögenswerte
Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente. Ein Akkreditiv oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut gewährt werden, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, gelten als gleichwertige liquide Vermögenswerte;
- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Einzugsbereich begeben oder garantiert werden;
- (iii) Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig erhalten haben;
- (iv) Anteile von OGAW, die primär in die unter (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Anteile investieren;
- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- (vi) Anteile, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Anteile gehören zu einem maßgeblichen Index.

Garantien, die nicht in Form von Barmitteln oder Anteilen eines OGA/OGAW gewährt werden, dürfen nicht von einer Einheit begeben werden, die mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Die Gesellschaft kann – soweit der Wertpapierleihvertrag und die Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds dem nicht entgegenstehen – die in Form von Barmitteln gewährten Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihgeschäftes folgendermaßen vollständig investieren:

- in Anteile von Geldmarkt-OGA, die täglich den Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen;
- in Termineinlagen;
- in Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- in kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder von öffentlichen Gebietskörperschaften und supranationalen Institutionen und Organisationen nach kommunalem, regionalem oder globalem Recht begeben oder garantiert werden;
- in Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit erstklassiger Bonität und ausreichend Liquidität begeben oder garantiert werden; und
- in Pensionsgeschäfte als Verleiher, wie in diesem Anhang beschrieben.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen nach sorgfältiger Analyse als angemessen und üblich angesehen werden. Die Gesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzinstitutionen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können als Vergütung ihrer Dienstleistungen bis zu 50 % der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten. (gültig bis 5. Dezember 2018)

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen nach sorgfältiger Analyse als angemessen und üblich angesehen werden. Die Gesellschaft kann sich bei der Durchführung dieser Geschäfte entweder der Verwaltungsgesellschaft oder anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzinstitutionen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften von bis zu 30 % der generierten Erträge erhalten, und andere Institutionen können bis zu 50 % der

generierten Erträge aus diesen Transaktionen als Gegenleistungen für ihre Dienstleistungen erhalten. (gültig ab dem 6. Dezember 2018)

- c) Wenn der Kontrahent eines Wertpapierleih- bzw. Wertpapierpensionsgeschäftes ein verbundenes Unternehmen ist, stehen für dieses Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäft maximal 50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zur Verfügung, es sei denn, diese Transaktion kann täglich gekündigt werden. Das Risikoengagement in einem einzelnen Kontrahenten, das durch ein oder mehrere Wertpapierleihgeschäfte, Verkaufstransaktionen mit Rückkaufrecht bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte/Pensionsgeschäfte entsteht, darf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, das in Artikel 41 Absatz 1 f) des Gesetzes aufgeführt ist. In allen anderen Fällen liegt die Obergrenze bei 5 % des Nettoinventarwerts.

Ein Teilfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Ein Teilfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

3. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf die folgenden Geschäfte abschließen:

- (i) Total Return Swaps wie in diesem Abschnitt und im Abschnitt „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ angegeben und
- (ii) Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und/oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte (die „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) wie in diesem Abschnitt und im Abschnitt „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ angegeben.

Ein Teilfonds darf Total Return Swaps zu Anlagezwecken und zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

In diesem Zusammenhang umfasst eine effiziente Portfolioverwaltung die Minderung von Risiken, die Minderung von Kosten und die Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Teilfonds bei einem dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikoniveau.

Wenn der Teilfonds in Total Return Swaps und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann der entsprechende Vermögensgegenstand oder Index Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds übereinstimmen. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagegrundsätze eines Teilfonds kann jeder Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren.

Ein Teilfonds darf nur Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten abschließen, die die Kriterien (einschließlich derjenigen in Bezug auf den Rechtsstatus, das Ursprungsland und das Mindestrating) gemäß **Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen** und **Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten**, Abschnitt Nr. 2 „Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte“ erfüllen.

Die Basiswerte von Total Return Swaps sind Wertpapiere, die für einen Teilfonds erworben werden dürfen oder Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 (1) der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten darf, sind in diesem **Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten**, Abschnitt Nr. 6 „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“, aufgeführt und umfassen Barvermögen und Sachwerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ dargestellten Bewertungsmethode bewertet.

Falls ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihnehmer tätigt, dürfen nur Wertpapiere ausgeliehen werden, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erworben werden dürfen.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht gewährleistet werden, dass durch die Verwertung von Sicherheiten, die einem Teilfonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten gemäß einem Total Return Swap oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllt werden würden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Verfügung stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen, die zur Verfügung gestellten Sicherheiten zurückzugeben, nicht nachkommen kann oder will.

Für eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird auf den Abschnitt „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ verwiesen.

Im Zusammenhang mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann ein Teilfonds bestimmte seiner Vermögensgegenstände als Sicherheit an Kontrahenten zur Verfügung stellen. Hat ein Teilfonds solche Geschäfte übersichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten zur Verfügung gestellt), kann er in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten zum unbesicherten Gläubiger werden. Hält der Treuhänder, sein Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten für den Teilfonds, kann der Teilfonds im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei zum unbesicherten Gläubiger werden.

Beim Abschluss von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften gibt es rechtliche Risiken, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind, zu einem Verlust führen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ aufgeführten Beschränkungen kann ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Werden die von einem Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten reinvestiert, so ist der Teilfonds dem Risiko des Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, wird der Wert der Sicherheiten reduziert, und der Teilfonds hat im Fall eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten einen geringeren Schutz. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen die gleichen wie die Risiken, die für andere Anlagen des Teilfonds gelten.

4. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungs-/durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung der allgemeinen Teilfondsprofile und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten

verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds darauf lautet, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge, indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den jeweiligen Teilfonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Teilfonds eingesetzt. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Teilfonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Teilfonds erzielt wurden. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

5. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. infolge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlagegesellschaften, Broker/Händler, Wertpapierleihstellen oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, bei denen es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit dem Treuhänder verbundene Parteien handeln kann. Die Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offengelegt. (gültig bis zum 5. Dezember 2018)

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (einschließlich Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften) können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen, mit Ausnahme der Vergütung für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Rückgriff auf Wertpapierleihprogramme und Wertpapierleihvermittler. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Wertpapierleih-Agenten oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager sein dürfen, sowie an die Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften gezahlt werden. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Kontrahent(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt. (gültig ab dem 6. Dezember 2018)

6. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Kontrahenten, das durch OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko (s. Anhang II, Nr. 3, a) bis d)) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Anhang II, Nr. 3, Buchstabe i) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen. Falls der Marktwert der Sicherheit den vertraglich vereinbarten Grenzwert über- oder unterschreitet, wird die Sicherheit auf täglicher Basis angepasst, um den vereinbarten Grenzwert einzuhalten. Dieser Prozess wird auf täglicher Basis überwacht.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- c) Emittentenbonität: Die Sicherheit sollte eine hohe Emittentenbonität aufweisen.
- d) Duration: Die Laufzeit von als Sicherheiten erhaltenen verzinslichen Wertpapieren sollte der Laufzeit der verzinslichen Wertpapiere entsprechen, die gemäß seiner Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
- e) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Kontrahenten ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweist.

- f) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten der für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Kontrahenten ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen.
- g) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Kontrahenten jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.
- h) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.
- i) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- im Einklang mit Anhang II, Nr. 1, Buchstabe c) gehalten werden; oder
 - in hochqualitative Staatsanleihen investiert werden; oder
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern derartige Transaktionen mit Kreditinstituten eingegangen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und der Teilfonds jederzeit über alle aufgelaufenen Barbeträge verfügen kann; oder
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h., aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise Wertverlust oder Illiquidität von erhaltenen Sicherheiten, operative und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten setzt den Teilfonds einem potenziellen Verlust der reinvestierten Vermögensgegenstände aus, während der Nennwert (ggf. zuzüglich Zinsen) in voller Höhe an den Kontrahenten zurückzuzahlen ist.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- a) eine Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) einen empirischen Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerten für Limits/Verluste; und
- d) verlustmindernde Maßnahmen, darunter Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Gültig bis zum 5. Dezember 2018:

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jede als Sicherheit erhaltene Anlageklasse anzuwenden ist. Die Gesellschaft akzeptiert nur die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet auf jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag (d. h. einen Prozentsatz, um den der Marktwert der entsprechenden Sicherheit reduziert wird) gemäß der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); hochwertige Staatsanleihen und Anleihen von Zentralbanken (Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 6 % des Marktwerts); hochwertige Unternehmensanleihen und Covered Bonds (Bewertungsabschlag zwischen 6 % und 15 % des Marktwerts) und Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 15 % und 30 % des Marktwerts).

Als allgemeine Regel gilt, dass der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag umso höher ist, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmäßigen Renditeanpassung ist. Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren werden generell nicht akzeptiert. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

Gültig ab dem 6. Dezember 2018:

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Bei dem Haircut handelt es sich um einen prozentualen Abschlag gegenüber dem Marktwert der Sicherheit. In der Regel zieht die Gesellschaft diese Abschläge vom Marktwert der Sicherheit ab, um sich gegen Kredit-, Zins-, Fremdwährungs- und Liquiditätsrisiken während des Zeitraums zwischen der Einforderung der Sicherheiten abzusichern. Gewöhnlich hängt ein solcher Abschlag von folgenden Faktoren ab: Kursvolatilität der betreffenden Anlageklasse, wahrscheinlicher Zeitaufwand bis zur Veräußerung des Vermögenswertes, Laufzeit des Vermögenswertes und Bonität des Emittenten. Folgende Mindestabschläge gelten für die jeweiligen Anlageklassen:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationalen Einrichtungen mit Investment Grade-Rating begebene Schuldtitel (Mindestabschlag von 0,5 % des Marktwerts); von Unternehmen mit Investment Grade Rating begebene sonstige Schuldtitel (Mindestabschlag von 2 % des Marktwerts); High-Yield-Anlagen Typ 2 (Mindestabschlag von 10 % des Marktwerts); Aktien (Mindestabschlag von 6 % des Marktwerts).

Ein volatilerer (sei es aufgrund einer längeren Laufzeit oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert geht in der Regel mit einem höheren Bewertungsabschlag einher. Die Bewertungsabschläge werden unter Zustimmung der Risikomanagementfunktion festgelegt und können in Abhängigkeit der jeweiligen Marktbedingungen Änderungen unterliegen. Die Bewertungsabschläge können sich je nach zugrunde liegender Transaktionsart unterscheiden. So können sich die Bewertungsabschläge, die auf im Freiverkehr (OTC) gehandelte Derivate Anwendung finden, von denen unterscheiden, die für Wertpapierleihgeschäfte gelten. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge finden auf festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren Anwendung. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Barmittel oder Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Grenzauslastung für den jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für die Teilfonds entweder den vereinfachten Ansatz („commitment-approach“), den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. Der verwandte Risikoansatz wird für jeden Teilfonds in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Für diejenigen Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist außerdem nachfolgend das jeweilige relevante Vergleichsvermögen dargelegt. Zudem wird für diejenigen Teilfonds, für die entweder der relative Value-at-Risk-Ansatz oder der absolute Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, die erwartete Hebelwirkung offengelegt.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate wird als erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte der Derivate (ohne Berücksichtigung des Investmentportfolios) berechnet. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes. Aus diesem Grund liefert die erwartete Hebelwirkung der Derivate keine Indikation über den tatsächlichen Risikogehalt des Teilfonds.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung	Vergleichsvermögen
Allianz Strategy 15	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 85 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und zu 15 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local entspricht.
Allianz Strategy 50	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 50 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local und zu 50 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index entspricht.
Allianz Strategy 75	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 75 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local und zu 25 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index entspricht.
Allianz Target Return Bond EM	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das dem JPM CEMBI Broad Diversified entspricht.

Anhang IV: Struktur der Anteilklassen

Informationen zu den bereits aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind den jeweiligen Informationsblättern zu entnehmen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für die jeweiligen Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird das Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

Anteilklassen	N / NT	P / PT	I / IT	W / WT
Mindestanlage ¹⁾	CHF 400.000	CHF 3 Mio.	CHF 8 Mio.	CHF 20 Mio.
	CZK 6 Mio.	CZK 90 Mio.	CZK 120 Mio.	CZK 300 Mio.
	DKK 2 Mio.	DKK 30 Mio.	DKK 40 Mio.	DKK 100 Mio.
	EUR 200.000	EUR 3 Mio.	EUR 4 Mio.	EUR 10 Mio.
	GBP 200.000	GBP 3 Mio.	GBP 4 Mio.	GBP 10 Mio.
	HKD 2 Mio.	HKD 30 Mio.	HKD 40 Mio.	HKD 100 Mio.
	HUF 50 Mio.	HUF 750 Mio.	HUF 1 Mrd.	HUF 2,5 Mrd.
	JPY 40 Mio.	JPY 600 Mio.	JPY 800 Mio.	JPY 2 Mrd.
	NOK 1,6 Mio.	NOK 24 Mio.	NOK 32 Mio.	NOK 80 Mio.
	PLN 800.000	PLN 12 Mio.	PLN 16 Mio.	PLN 40 Mio.
	SEK 2 Mio.	SEK 30 Mio.	SEK 40 Mio.	SEK 100 Mio.
	SGD 400.000	SGD 6 Mio.	SGD 8 Mio.	SGD 20 Mio.
	USD 200.000	USD 3 Mio.	USD 4 Mio.	USD 10 Mio.

¹⁾ In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Anhang V: Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds nach luxemburgischem Gesetz

Die Allianz Global Investors GmbH verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds:

Fondsname	Fondsname	Fondsname
Allianz Emerging Markets Equity Dividend	Allianz Rendite Plus 2019	PremiumMandat Defensiv
Allianz FinanzPlan 2020	Allianz SAS	PremiumMandat Dynamik
Allianz FinanzPlan 2025	Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	SK Europa
Allianz FinanzPlan 2030	Allianz Strategie 2036 Plus	SK Themen
Allianz FinanzPlan 2035	Allianz Suisse – Strategy Fund	SK Welt
Allianz FinanzPlan 2040	Anlagestruktur 1	VermögensManagement AktienStars
Allianz FinanzPlan 2045	Best-in-One	VermögensManagement AnlageStars Konservativ
Allianz FinanzPlan 2050	CB Fonds	VermögensManagement Anlagestrategie Defensiv
Allianz FinanzPlan 2055	CB Geldmarkt Deutschland I	VermögensManagement Balance
Allianz Global Investors Fund III	MetallRente FONDS PORTFOLIO	VermögensManagement Chance
Allianz Global Strategy Dynamic	OLB VV-Optimum	VermögensManagement RenditeStars
Allianz Money Market US \$	OLB-FondsConceptPlus Chance	VermögensManagement Substanz
Allianz Multi Asset Risk Control	OLB-FondsConceptPlus Ertrag	VermögensManagement Wachstum
Allianz Pfandbrieffonds	OLB-FondsConceptPlus Wachstum	VermögensManagement Wachstumsländer Balance
Allianz PIMCO High Yield Income Fund	PremiumMandat Balance	

sowie sechs Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) und drei „Alternative Investmentfonds“ (AIF) in der Rechtsform einer „Soci t  d'Investissement   Capital Variable“ (SICAV) – „fonds d'investissement sp cialis “ (FIS). Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete ebenso in Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten K nigreich einen spezialisierten in Deutschland gegr ndeten AIF sowie in Frankreich und Luxemburg gegr ndete AIF in  bereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds

Allianz Strategy 15.....	80
Allianz Strategy 50.....	88
Allianz Strategy 75.....	96
Allianz Target Return Bond EM	104

Allianz Strategy 15

Informationsblatt

Anlageziel:

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 15 % globalen Aktien und 85 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität¹⁾ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen -maximal 35 % des Teilfondsvermögens in Aktien, vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine investiert werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Aktienfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen.

- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Darüber hinaus können bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im

¹⁾ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 3 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Investitionen im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren Emerging Marktes korreliert, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen Investitionen im Sinne von Buchstabe a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einer oder mehreren High Yield-Anlagen korreliert.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

- im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 und c),
- im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
- der Anteil kurzfristiger Kredite im Sinne von -Anhang II Nr. 2 zweiter Absatz

nur dann mehr als 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Lauten Anlagegegenstände und kurzfristige Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine derartige Währung, wird deren gesamter Nettobetrag dieser Anlagegrenze angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Renten- und Geldmarktfonds werden gemäß der Währung berücksichtigt, auf die die jeweilige erworbene Anteilklasse des Fonds lautet.

- h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
 - auf einzelne Währungen und/oder
 - auf einzelne Branchen und/oder
 - auf einzelne Länder und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Primäres Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) bis h) oben beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den

Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds - verglichen mit anderen Fondstypen - mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Diesbezüglich spielen die Risiken im Zusammenhang mit der aktienmarktbezogenen Ausrichtung des Teilfonds, etwa das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Ferner sind die Risiken der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko bedeutsam.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken der Anlage in High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die -Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des all-gemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Der erwartete Einsatz

- von Total Return Swaps beträgt üblicherweise maximal 1 %,
- von Wertpapierpensionsgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 %,
- von Wertpapierleihgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 % (bis zum 5. Dezember 2018) / 70 % (ab dem 6. Dezember 2018)

des Teilfondsvermögens.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung, die möglicherweise überschritten wird. Der prozentuale Anteil des Teilfondsvermögens für den jeweiligen Einsatz der oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder den Einsatz von Total Return Swaps liefert keinen Hinweis auf das wahre Risikopotenzial des Teilfonds, da er das Risiko dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps nicht abbildet.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 15 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 26. Januar 2009
 W (EUR): 26. März 2015
 WT (EUR): 10. Juni 2015
 IT (EUR): 1. Oktober 2015
 RT (EUR): 12. Oktober 2017

Laufzeitende:

Unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehene Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,-/USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	CT2 ¹⁾	NT	PT	RT ²⁾	IT ³⁾	XT ³⁾	WT ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0398560267	LU0692801458	–	–	LU1673098791	LU0882150443	–	LU0398560424
	–	AORCVJ	A1JMFH	–	–	A2DWPR	A1H9GU	–	AORCVL
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Anteilklasse	A	C ¹⁾	C2 ¹⁾	N	P	R ²⁾	I ³⁾	X ³⁾	W ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0398560002	–	–	–	–	LU0882149940	–	LU0398560341
	–	AORCVH	–	–	–	–	A1H9GT	–	AORCVK
							LU1138502213		LU1157054310
USD	–	–	–	–	–	–	A12E9P	–	A12GVW
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeaufschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeaufschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	1,40 % p. a.	1,40 % p. a. ⁷⁾	1,60 % p. a. ⁷⁾	0,95 % p. a.	0,95 % p. a.	1,20 % p. a.	2,50 % p. a.	0,77 % p. a. ⁸⁾	0,77 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 200.000 USD 200.000 JPY 40 Mio. GBP 200.000 CHF 400.000 NOK 1,6 Mio. SEK 2 Mio. DKK 2 Mio. PLN 800.000 CZK 6 Mio. HKD 2 Mio. HUF 50 Mio. SGD 400.000	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt, Stand 5. November 2018, ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Strategy 50

Informationsblatt

Anlageziel:

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 50 % globalen Aktien und 50 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität²⁾ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Zudem dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur

²⁾ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen (so genannte High Yield-Anlagen), dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach dem Erwerb als Anlage ohne Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten an.

Anleihe- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einer oder mehreren High-Yield-Anlagen korrelieren.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

- im Sinne der Buchstaben b) Satz 1 und c),
- im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
- der Anteil an kurzfristigen Krediten im Sinne von Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich

5 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Insofern die Anlagen und kurzfristigen Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine Währung lauten, wird deren Gesamtnettosumme innerhalb dieser Beschränkung berücksichtigt. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Anleihe- und Geldmarktfonds werden in der Währung berücksichtigt, in der die erworbene Anteilklasse des jeweiligen Fonds denominated ist.

- h) Die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Anlagegegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
 - auf einzelne Währungen und/oder
 - auf einzelne Branchen und/oder
 - auf einzelne Länder und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere kann in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert werden, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

- k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstabe e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds - verglichen mit anderen Fondstypen - mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von -Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken bei Investitionen in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und -damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate - wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps - zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisiko in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Der erwartete Einsatz

- von Total Return Swaps beträgt üblicherweise maximal 1 %,
- von Wertpapierpensionsgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 %,
- von Wertpapierleihgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 % (bis zum 5. Dezember 2018) / 70 % (ab dem 6. Dezember 2018)

des Teilfondsvermögens.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung, die möglicherweise überschritten wird. Der prozentuale Anteil des Teilfondsvermögens für den jeweiligen Einsatz der oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder den Einsatz von Total Return Swaps liefert keinen Hinweis auf das wahre Risikopotenzial des Teilfonds, da er das Risiko dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps nicht abbildet.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 50 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008

NT (EUR): 4. Oktober 2010

IT (EUR): 14. Juni 2013

A (EUR): 9. Dezember 2013

I (USD): 19. Januar 2015

PT (EUR): 18. August 2015
 PT (USD): 20. August 2015
 P (EUR): 15. Juni 2016
 W (EUR): 17. März 2017
 WT (EUR): 27. April 2017
 RT (EUR) 12. Oktober 2017

Laufzeitende:

Unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehene Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	CT2 ¹⁾	NT	PT	RT ²⁾	IT ³⁾	XT ³⁾	WT ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312184	LU0692801532	LU0535372949	LU1250163679	LU1673099179	LU0352312341	–	LU0352312697
	–	A0NGAA	A1JMFJ	A1CXU3	A14VR6	A2DWPS	A0NGAC	–	A0NGAE
USD	–	–	–	–	LU1250163752	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	A14VR7	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteilklasse	A	C ¹⁾	C2 ¹⁾	N	P	R ²⁾	I ³⁾	X ³⁾	W ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0995865168	LU0352312002	–	–	LU1405890556	–	LU0352312267	–	LU0352312424
	A1W8XH	A0NF99	–	–	A2AH7P	–	A0NGAB	–	A0NGAD
							LU1138502304	–	LU1157631562
USD	–	–	–	–	–	–	A12E9Q	–	A12GVX
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeaufschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeaufschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	1,50 % p. a.	1,50 % p. a. ⁷⁾	2,50 % p. a. ⁷⁾	0,60 % p. a.	1,20 % p. a.	1,30 % p. a.	1,54 % p. a.	1,20 % p. a. ⁸⁾	1,20 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 200.000 USD 200.000 JPY 40 Mio. GBP 200.000 CHF 400.000 NOK 1,6 Mio. SEK 2 Mio. DKK 2 Mio. PLN 800.000 CZK 6 Mio. HKD 2 Mio. HUF 50 Mio. SGD 400.000	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt, Stand 5. November 2018, ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Strategy 75

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 75 % globalen Aktien und 25 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität³⁾ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalverschreibungen, -variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Zudem dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im

³⁾ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen (so genannte High Yield-Anlagen), dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach dem Erwerb als Anlage ohne Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten an.

Anleihe- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einer oder mehreren High-Yield-Anlagen korrelieren.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

- im Sinne der Buchstaben b) Satz 1 und c),
- im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
- der Anteil an kurzfristigen Krediten im Sinne von Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich

5 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Insofern die Anlagen und kurzfristigen Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine Währung lauten, wird deren Gesamtnettosumme innerhalb dieser Beschränkung berücksichtigt. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Anleihe- und Geldmarktfonds werden in der Währung berücksichtigt, in der die erworbene Anteilklasse des jeweiligen Fonds denominated ist.

- h) Die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Anlagegegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
 - auf einzelne Währungen und/oder
 - auf einzelne Branchen und/oder
 - auf einzelne Länder und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere kann in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert werden, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

- k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in Buchstaben e) genannten Grenze durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarkt-bezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von -Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken einer bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisiko potenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Der erwartete Einsatz

- von Total Return Swaps beträgt üblicherweise maximal 1 %,
- von Wertpapierpensionsgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 %,
- von Wertpapierleihgeschäften beträgt üblicherweise maximal 20 % (bis zum 5. Dezember 2018) / 70 % (ab dem 6. Dezember 2018)

des Teilfondsvermögens.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung, die möglicherweise überschritten wird. Der prozentuale Anteil des Teilfondsvermögens für den jeweiligen Einsatz der oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder den Einsatz von Total Return Swaps liefert keinen Hinweis auf das wahre Risikopotenzial des Teilfonds, da er das Risiko dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps nicht abbildet.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 75 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008

NT (EUR): 4. Oktober 2010

I (USD): 19. Januar 2015

IT (EUR): 27. Januar 2016

WT (EUR): 27. Juli 2016

RT (EUR) 12. Oktober 2017
PT (EUR): 2. Juli 2018
A2 (EUR): 5. November 2018

Laufzeitende:

Unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehene Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	CT2 ¹⁾	NT	PT	RT ²⁾	IT ³⁾	XT ³⁾	WT ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312853	LU0692801706	LU0535373087	LU1846575204	LU1673099500	LU0352313075	–	LU0352313232
	–	A0NGAG	A1JMFK	A1CXU4	A2IPES	A2DWPT	A0NGAJ	–	A0NGAL
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteilklasse	A	C ¹⁾	C2 ¹⁾	N	P	R ²⁾	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312770	–	–	–	–	LU0352312937	–	LU0352313158
	–	A0NGAF	–	–	–	–	A0NGAH	–	A0NGAK
							LU1138502486	–	LU1157632024
USD	–	–	–	–	–	–	A12E9R	–	A12GVY
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	2,30 % p. a.	1,65 % p. a. ⁷⁾	3,00 % p. a. ⁷⁾	0,63 % p. a.	1,68 % p. a.	1,90 % p. a.	1,68 % p. a.	1,68 % p. a. ⁸⁾	1,68 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 200.000 USD 200.000 JPY 40 Mio. GBP 200.000 CHF 400.000 NOK 1,6 Mio. SEK 2 Mio. DKK 2 Mio. PLN 800.000 CZK 6 Mio. HKD 2 Mio. HUF 50 Mio. SGD 400.000	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 4 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFID) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt, Stand 5. November 2018, ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Target Return Bond EM

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen bezogen auf die Märkte für Unternehmens- und Staatsanleihen in Schwellenländern eine marktorientierte Rendite unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines Laufzeitfonds zu erwirtschaften. Der Teilfonds zielt darauf ab, die Merkmale eines gleitenden Laufzeitfonds zu bieten.

Zu Beginn werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds ähnlich wie die eines Laufzeitfonds mit Fälligkeit zum 29. November 2019 (der „1. Endfälligkeitstermin“; alle weiteren Endfälligkeitstermine werden gemäß der entsprechenden Aufzählung benannt) investiert. Ab dem 2. Dezember 2019 werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds verlagert und für einen Zeitraum von vier Monaten in Geldmarktinstrumente investiert. Nach Abschluss dieses Viermonatszeitraums beginnt der Fonds am 1. April 2020 (der „1. Restrukturierungstermin“; alle weiteren Restrukturierungstermine werden gemäß der entsprechenden Aufzählung benannt), die Geldmarktinstrumente des Teilfonds gänzlich oder größtenteils zu verkaufen und die Vermögensgegenstände des Teilfonds gänzlich oder größtenteils auf eine Art und Weise zu investieren, die mit der eines Laufzeitfonds mit einer Gesamtlauzeit von fünf Jahren ab dem betreffenden Restrukturierungstermin (31. März 2025, im Folgenden als der „2. Endfälligkeitstermin“ bezeichnet) vergleichbar ist.

Ab dem 1. April 2025 werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds verlagert und für einen Zeitraum von vier Monaten in Geldmarktinstrumente investiert. Nach Abschluss dieses Viermonatszeitraums beginnt der Fonds am 1. August 2025 (der „2. Restrukturierungstermin“), die Geldmarktinstrumente des Teilfonds gänzlich oder größtenteils zu verkaufen und die Vermögensgegenstände des Teilfonds gänzlich oder größtenteils auf eine Art und Weise zu investieren, die mit der eines Laufzeitfonds mit einer Gesamtlauzeit von fünf Jahren ab dem betreffenden Restrukturierungstermin (1. August 2030, im Folgenden als der „3. Endfälligkeitstermin“ bezeichnet) vergleichbar ist.

Der oben dargelegte und erläuterte Rollierungsmechanismus wird auf unbegrenzte Zeit fortgesetzt. Der Teilfonds wird im Viermonatszeitraum zwischen jedem Endfälligkeitstermin und dem nächstfolgenden Restrukturierungstermin immer in Geldmarktinstrumente investiert sein.

Nachfolgend ist eine Liste der nächstfolgenden Endfälligkeits- und Restrukturierungstermine aufgeführt:

Endfälligkeitstermine		Restrukturierungstermine	
1	29. November 2019	1	1. April 2020
2	31. März 2025	2	1. August 2025
3	1. August 2030	3	2. Dezember 2030
4	30. November 2035	4	1. April 2036
etc.		etc.	

In Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse kann der Nettoinventarwert pro Anteil gegebenenfalls in eine andere Währung umgerechnet werden, bzw. die Anteilklasse kann gegenüber einer vorbestimmten Währung abgesichert werden.

Anlagegrundsätze

- a) Das Vermögen des Teilfonds wird in verzinsliche Wertpapiere, unter Verweis auf Anhang II Nr. 1 in Indexzertifikate und andere Zertifikate (bei denen es sich jeweils um Wertpapiere gemäß dem Gesetz handelt), deren Risikoprofil typischerweise mit verzinslichen Wertpapieren oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, investiert.

Aktien und aktienähnliche Rechte können in Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden, sind jedoch innerhalb von zwölf Monaten zu

verkaufen. Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens im Sinne der vorstehenden Bedeutung dürfen länger als zwölf Monate angelegt werden, wenn der Investmentmanager dies für im besten Interesse des Teilfonds erachtet.

- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen insbesondere in Buchstabe j) werden mindestens 80 % des Teilfondsvermögens im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 in Vermögensgegenstände investiert, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen eines Schwellenlandes oder eines Landes, das dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified oder dem JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index angehört, begeben oder garantiert werden. Zusätzlich sind in der vorstehenden Grenze Vermögensgegenstände im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 enthalten, die von Unternehmen begeben werden, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und/oder Gewinne in einem Schwellenland erwirtschaften oder in einem Land, das dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified oder dem JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index angehört.
- c) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe j) ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen oder für die überhaupt kein Rating existiert, für die jedoch nach Einschätzung des Investmentmanagers anzunehmen ist, dass sie im Falle eines Ratings durch eine anerkannte Rating-Agentur kein Investment Grade-Rating erhalten würden, auf maximal 60 % des Werts des Teilfonds beschränkt, bis die endgültige Zusammensetzung des Portfolios feststeht. Die Zusammensetzung des Portfolios wird in diesem Sinne als endgültig angesehen, wenn – auf Grundlage einer Ex-ante-Bewertung durch den Investmentmanager des Teilfonds im Hinblick auf den jeweiligen Endfälligkeitstermin der Anlagestrategie – diejenigen in Buchstabe a) Satz 1) definierten Vermögensgegenstände, die für die Erreichung des Anlageziels des Teilfonds erforderlich sind, unter Berücksichtigung der in Buchstabe c) Satz 1 festgelegten Anlagegrenzen erworben wurden (die „Startallokation“).

Insbesondere gelten in diesem Sinne die Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch als „anerkannte Rating-Agenturen“. Kein Investment Grade-Rating in der oben angeführten Bedeutung bezieht sich auf die Rating-Kategorien von BB+ bis D im Fall von Standard & Poor's, Ba1 bis C im Fall von Moody's und die Rating-Kategorien BB+ bis D im Falle der Rating-Agentur Fitch.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von Satz 1, die nur über das Rating CC, C oder D (Standard & Poor's), Ca oder C (Moody's) oder CC, C, RD oder D (Fitch) verfügen, ist nicht beabsichtigt.

Die Überschreitung der in Satz 1 angegebenen Grenze nach Festlegung der Startallokation ist zulässig, wenn dieser Verstoß aufgrund von Veränderungen des Wertes der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt (indirekter Verstoß). In diesen Fällen ist der Investmentmanager des Teilfonds nicht verpflichtet, die Einhaltung der in Satz 1 angegebenen Grenze aktiv anzustreben oder die Grenze wieder einzusetzen, wenn, nach Ansicht des Investmentmanagers, die durch die Startallokation festgelegte Zusammensetzung des Portfolios dadurch verändert würde, so dass die damit verbundenen Anlageziele des Teilfonds beeinträchtigt werden könnten.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs ist im Hinblick auf einen Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 das beste oder höchste verfügbare Rating ausschlaggebend. Sollte ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 das zum Zeitpunkt des Erwerbs bestehende Rating nachträglich verlieren, darf dieser Vermögensgegenstand im Teilfonds verbleiben. Sollte jedoch ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sein zum Zeitpunkt des Erwerbs bestehendes Investment Grade-Rating nachträglich verlieren, wird sein Wert nicht auf den in Buchstabe c) Satz 1 aufgeführten Grenzwert angerechnet. Dies kann zu einem prozentualen Anteil von Vermögensgegenständen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 führen, die nur über eine Einstufung als Non-Investment-Grade verfügen und den in Buchstabe c) Satz 1 aufgeführten Grenzwert überschreiten.

- d) Vorbehaltlich der Bestimmungen insbesondere in Buchstabe j) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 in Vermögensgegenstände investiert werden, die von Regierungen, Kommunen, Behörden, supranationalen Einrichtungen, zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörden und Unternehmen in Ländern, die nicht in Buchstabe b) erwähnt werden, begeben oder garantiert werden.

- e) Der Anteil der nicht auf EUR lautenden Anlagegegenstände und Verbindlichkeiten soll 10 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil abgesichert ist. Auf die gleiche Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden im Sinne der vorstehenden Obergrenze gegeneinander aufgerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten (etwa nennwertlose Anteile), gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens) lautend.
- f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.
- g) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA angelegt werden, die Geldmarkt- oder Rentenfonds sind.
- h) Zudem dürfen Einlagen gehalten und Geldmarktinstrumente erworben werden.
- i) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe j) sollte die Duration des Teilfondsvermögens zwischen null und fünf Jahren betragen.
- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben b), c), d) und i) oben genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- k) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.
- l) Die in den Buchstaben b), c), d) und i) genannten Grenzen brauchen in den ersten beiden Monaten nach Auflage des Teilfonds und in den letzten beiden Monaten vor der Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds sowie ab jedem Endfälligkeitstermin bis zum entsprechenden Restrukturierungstermin nicht eingehalten zu werden.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit den Chancen und Risiken behaftet, die sich aus der Renten-/Geldmarktanlage ergeben.

Diesbezüglich spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko, die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko sowie die spezifischen Risiken bei Investitionen in so genannte High Yield-Anlagen eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Wahrung abgesicherten Anteilklassen besteht fur einen Nicht-EUR-Anleger zudem das Wahrungsrisiko in hohem Mae, fur einen EUR-Anleger hingegen nur teilweise. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Wahrung abgesicherten Anteilklasse besteht fur einen Anleger, der nicht in der Wahrung agiert, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Wahrungsrisiko; fur in dieser Wahrung agierende Anleger besteht es nur teilweise. Das Wahrungsrisiko ist sehr hoch in Bezug auf Anteilklassen, deren Basiswahrung oder Referenzwahrung gegen eine bestimmte Absicherungswahrung abgesichert ist.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitats-einschrankungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebuhren aufgrund lokaler Bestimmungen bezuglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermogensgegenstande, das Risiko der anteilklassenubergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der anderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-) Fondsebene, das Schlusselpersonenrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko der anderung von Rahmenbedingungen sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mogliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilitat (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhohet sein.

Mogliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Daruber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Ertrage im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhohung des Investitionsgrades uber den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhohung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei uber einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusatzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzuglich von Transaktionskosten oder Gebuhren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschrankungen fur den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschafte gema Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschafte“ abschlieen.

Der erwartete Einsatz

- von Total Return Swaps betragt ublicherweise maximal 1 %,
- von Wertpapierpensionsgeschaften betragt ublicherweise maximal 20 %,
- von Wertpapierleihgeschaften betragt ublicherweise maximal 20 % (bis zum 5. Dezember 2018) / 70 % (ab dem 6. Dezember 2018)

des Teilfondsvermögens.

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Schätzung, die möglicherweise überschritten wird. Der prozentuale Anteil des Teilfondsvermögens für den jeweiligen Einsatz der oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder den Einsatz von Total Return Swaps liefert keinen Hinweis auf das wahre Risikopotenzial des Teilfonds, da er das Risiko dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps nicht abbildet.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Target Return Bond EM richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalbildung/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist möglicherweise Umständen für Anleger geeignet, die ihr Kapital nur für einen kurzen Zeitraum in den Teilfonds investieren möchten. Der Allianz Target Return Bond EM richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Target Return Bond EM einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung

EUR

Auflegungsdatum:

W (EUR): 2. Mai 2014

Laufzeitende:

Unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag, soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, im Vereinigten Königreich und in New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Sub-Investmentmanager

AllianzGI, Zweigniederlassung Großbritannien, hat in ihrer Funktion als leitender Investmentmanager des Teilfonds die Anlageverwaltung teilweise auf AllianzGI US und AllianzGI AP übertragen. Die Bestellung der Sub-Investmentmanager soll eine angemessene Abdeckung sämtlicher Vermögensgegenstände des Teilfonds in allen relevanten Zeitzonen weltweit entweder durch den leitenden Investmentmanager oder die Sub-Investmentmanager gewährleisten. Die Hauptverantwortung der einzelnen Sub-Investmentmanager besteht darin, den Teilfonds während der asiatischen (AllianzGI AP) und lateinamerikanischen (AllianzGI US) Zeitzonen zu verwalten. Hierbei besteht das Hauptziel darin, sich regionale Chancen im jeweiligen regionalen Markt zunutze zu machen.

Preisinformationen:

Internet: <https://lu.allianzgi.com>; Reuters: ALLIANZGI01

Anteilklasse	AT	CT	NT	PT	RT ²⁾	IT ³⁾	XT ³⁾	WT ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	-	-	-	-	-	-	-	-
USD	-	-	-	-	-	-	-	-
JPY	-	-	-	-	-	-	-	-
GBP	-	-	-	-	-	-	-	-
CHF	-	-	-	-	-	-	-	-
NOK	-	-	-	-	-	-	-	-
SEK	-	-	-	-	-	-	-	-
DKK	-	-	-	-	-	-	-	-
PLN	-	-	-	-	-	-	-	-
CZK	-	-	-	-	-	-	-	-
HKD	-	-	-	-	-	-	-	-
HUF	-	-	-	-	-	-	-	-
SGD	-	-	-	-	-	-	-	-
H-EUR	-	-	-	-	-	-	-	-
H-USD	-	-	-	-	-	-	-	-
H-JPY	-	-	-	-	-	-	-	-
H-GBP	-	-	-	-	-	-	-	-
H-CHF	-	-	-	-	-	-	-	-
H-NOK	-	-	-	-	-	-	-	-
H-SEK	-	-	-	-	-	-	-	-
H-DKK	-	-	-	-	-	-	-	-
H-PLN	-	-	-	-	-	-	-	-
H-CZK	-	-	-	-	-	-	-	-
H-HKD	-	-	-	-	-	-	-	-
H-HUF	-	-	-	-	-	-	-	-
H-SGD	-	-	-	-	-	-	-	-

Anteilklasse	A	C	N	P	R ²⁾	I ³⁾	X ³⁾	W ³⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	–	–	–	–	–	–	LU1049068007
	–	–	–	–	–	–	–	A110RX
USD	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT 2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	3,00 %	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeaufschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeaufschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	3,00 %	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	1,45 % p. a.	2,00 % p. a. ⁷⁾	0,79 % p. a. ⁷⁾	0,79 % p. a.	0,79 % p. a.	1,35 % p. a.	0,79 % p. a.	0,79 % p. a. ⁸⁾	0,54 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 200.000 USD 200.000 JPY 40 Mio. GBP 200.000 CHF 400.000 NOK 1,6 Mio. SEK 2 Mio. DKK 2 Mio. PLN 800.000 CZK 6 Mio. HKD 2 Mio. HUF 50 Mio. SGD 400.000	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklassen können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine - ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende - andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt, Stand 5. November 2018, ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Anlageverwaltung durch Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
60323 Frankfurt/Main
Deutschland

Allianz Global Investors GmbH,
handelnd durch die
Zweigniederlassung Großbritannien
(„AllianzGI Zweigniederlassung
Großbritannien“)
199 Bishopsgate
London EC2M 3TY
Großbritannien

Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager

Allianz Global Investors Asia
Pacific Limited
(„AllianzGI AP“)
27/F, ICBC Tower,
3 Garden Road, Central,
Hongkong

AllianzGI AP ist Teil der Allianz Global Investors-
Gruppe, einem Unternehmen der Allianz-
Gruppe.

Allianz Global Investors U.S. LLC
(„AllianzGI US“)
1633 Broadway, 43rd Floor
New York, NY 10019
USA

600 West Broadway, 31st Floor
San Diego, CA 92101
USA

555 Mission Street, Suite 1700

San Francisco, CA 94105
USA

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank
Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsgesellschaften

in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

in der Bundesrepublik Deutschland

Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

in Frankreich

Allianz Global Investors GmbH
Succursale Française
3, Boulevard des Italiens
F-75113 Paris
Cedex 02, Frankreich

in der Schweiz

Allianz Global Investors
(Schweiz) AG
Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

Hauptvertriebsstelle Europa in Großbritannien

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Großbritannien
199 Bishopsgate
London EC2M 3TY
Großbritannien

Facilities Agent in Großbritannien

Allianz Global Investors GmbH,
handelnd durch die
Zweigniederlassung Großbritannien
199 Bishopsgate London EC2M 3TY
Großbritannien

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen
Anlegerinformationen, die Satzung, die aktuellen
Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-
und Rücknahmepreise sowie Informationen zur
Rücknahme von Aktien sind kostenlos an der o.
g. Adresse erhältlich.

Eventuelle Beschwerden können an den
„Complaints Officer“ unter der oben genannten
Adresse gerichtet werden. Eine Beschreibung
des Prozessablaufs zur Bearbeitung von
Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich. Darüber
hinaus besteht für Beschwerdeführer die
Möglichkeit, ihre Beschwerde an den
Ombudsmann zu adressieren, soweit sie mit der
finalen Antwort von Allianz Global Investors
GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung
Großbritannien, nicht einverstanden sind.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle

in der Bundesrepublik
Deutschland

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59

in Luxemburg

State Street Bank
Luxembourg S.C.A
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

in Frankreich

State Street Banque S.A.
Défense Plaza
23 – 25, rue Delarivière-Lefouillon
F-92064 Paris La Défense Cedex, Frankreich

in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services,
Paris
succursale de Zurich
Selnastrasse 16
CH-8002 Zürich

D-80333 München

Zahl- und Informationsstellen

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als
inländischer Vertreter zum Nachweis der
ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von
§ 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende
Kreditinstitut bestellt:

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101–105
A-1130 Wien

in Österreich

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101–105
A-1130 Wien

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Finanzgruppe, die für den Fonds/die Teilfonds wirbt

Allianz-Gruppe

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main
Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com
